

ABSCHLUSSBERICHT

Zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Verden; Az. 3 Is 25682/85
hiesige Tgb.Nr. 31-124/85, wegen des Verdachts eines Vergehen nach § 326, Abs. 1,
Ziff. 1 und 3 StGB und § 330 a StGB gegen die Verantwortlichen der Firma "GBM"
Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen GmbH,
Helmut Börstinghaus und Hans Otto Möhring u.a.

Hauptakte, Bd. 1, S. 42

Dieses Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Verden basiert auf einer Anzeige
der Fraktion der Grünen im Landtag vom 24.10.1985. Diese Strafanzeige ist gegen
"Unbekannt" gerichtet, da der dringende Totverdacht besteht, daß

1. von Unbekannt dioxinhaltige Abfälle rechtswidrig auf der Sondermülldeponie
Münchehagen eingelagert wurden
2. diese Einlagerung vorsätzlich oder fahrlässig von den jeweiligen Betreibern
der Deponie geduldet bzw. ermöglicht wurden und
3. durch die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden diese Deponierung nicht recht-
zeitig unterbunden wurde. Nach dem Bekanntwerden der möglichen Deponierung von
dioxinhaltigen Stoffen keine hinreichenden Maßnahmen zur Verhinderung der Frei-
setzung von Dioxin an die Umwelt angeordnet wurden und die Einbringung von Abwässern
aus dem Bereich des Deponiegeländes trotz des Verdachtes der Kontamination mit
Dioxin in öffentliche Kläranlagen nicht unterbunden wurde.

Hauptakte, Bd. 1, S. 6

Folgender Sachverhalt liegt - in Kurzfassung - dieser Strofonzeige zugrunde:

Am 22.8.1985 waren im Polder IV der Deponie leichte Ölschlieren ~~zusammen mit~~ ~~einige~~
~~Quadratmeter großen geschlossenen Ölfilm auf dem Wasserspiegel~~ festgestellt worden.

Am 23.8.1985 hatten sich die Ölschlieren zu einem einige Quadratmeter großen geschlossenen Ölfilm auf dem Wasserspiegel des Polders ausgeweitet. Das Niedersächsische Landesamt für Wasserwirtschaft veranlaßte die Analyse der gezogenen Proben aus diesen Ölschlieren in dem Ludwigshafener Labor für Umwelanalytik Kuhlmann.

Am 15. Oktober 1985 erhielt der Landkreis Nienburg die Mitteilung, daß in diesen Ölschlieren das Dioxin "2.3.7.8.-TCDD" analysiert worden sei. Der Analysebefund weist 1125 µg "2.3.7.8.-TCDD auf 1 kg untersuchter Ölflüssigkeit aus. Bei diesem Dioxin handelt es sich um das sog. Seveso-Gift.

Hauptakte, Bd. 1, S. 55-61

Mit Datum vom 13.11.1985 wurde die Akte dem Landeskriminalamt in Hannover zur weiteren Bearbeitung übersandt.

Hauptakte, Bd. 1, S. 55-61

Bei Aufnahme der ersten Ermittlungen wurde festgestellt, daß über das Vermögen der Firma Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung mbH & Co. KG das Konkursverfahren eröffnet worden war. Als Konkursverwalter war die Firma Kretschmar, Hannover, bestellt worden. Es konnte festgestellt werden, daß die gesamten Geschäftsunterlagen der Firma GSM bei der Spedition Schellin, hier in Hannover, sichergestellt waren. Dem Ermittlungsverfahren war ein Durchsuchungsbeschluß des Amtsgerichts in Verden beigefügt. Die gesamten Geschäftsunterlagen konnten dann für dieses Ermittlungsverfahren bei der o.g. Spedition Schelling sichergestellt werden.

Hauptakte, Bd. 1, S. 62-92

Bei den sichergestellten Geschäftsunterlagen der Firma GSM handelt es sich um 531 Einzelteile - Ordner, Hefter, Karteikösten u.a. -, die einzeln festgestellt und notiert wurden.

Der Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft Verden beinhaltete, daß festzustellen sei, ob die in der Strafanzeige der Fraktion der Grünen im Landtag vom 24.10.1985 begründeten Ausführungen den Tatsachen entsprechen und den Verantwortlichen der Firma Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung mbH und Co. KG in Mönchshagen oder den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden strafbare Handlungen nach dem 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches oder entsprechenden Nebengesetzen nachgewiesen werden können.

Da erkennbar war, daß diese Ermittlungen sehr umfangreich und zeitaufwendig werden, wurde von der hiesigen Behördenleitung entschieden, daß eine Sonderkommission dazu zu bilden sei.

Da eigene Kräfte des Landeskriminalamtes Niedersachsen dazu nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung standen, wurden in diese Sonderkommission auch externe Kräfte von anderen Behörden berufen. Die Sonderkommission nahm endgültig am 21.11.1985 in folgender Besetzung ihre Ermittlungen auf:

Leiter: KHK [REDACTED] LKA Niedersachsen

Vertreter: KKin [REDACTED] LKA Niedersachsen

PHK [REDACTED] PA Nienburg

KOK [REDACTED] KPI Nienburg

KHM [REDACTED] KPI Nienburg

KHM [REDACTED] KK Stadthagen

als Chemiker wurde der Sonderkommission der Dr. [REDACTED], Abteilung 5, LKA Niedersachsen, zugeordnet.

KKin [REDACTED] schied am 14.02.1986,

KHM [REDACTED] am 14.02.1986,

KHM [REDACTED] am 30.04.1986,

KOK [REDACTED] am 18.07.1986 und

PHK [REDACTED] am 17.10.1986,

aus der Sonderkommission beim Landeskriminalamt aus.

In der Zeit vom 19.02.1986 bis 30.04.1986 war KOK [REDACTED], KPI Nienburg, zur Sonderkommission abgeordnet. Vom 24.02.1986 bis 30.05.1986 unterstützte KK [REDACTED] vom Landeskriminalamt die Sonderkommission. Vom 17.11.1986 wurde KMin [REDACTED] vom Landeskriminalamt der Sonderkommission zugeordnet.

KM [REDACTED] war in den folgenden Zeiträumen zu einem Speziallehrgang abgeordnet und stand der Sonderkommission in diesen Zeiten nicht zur Verfügung:

05.05.1986 bis 30.05.1986,

08.09.1986 bis 03.10.1986,

13.10.1986 bis 07.11.1986 und

12.01.1987 bis 30.01.1987.

Nach Einrichtung der Sonderkommission 318 -U- wurden den Mitarbeitern folgende Aufgabengebiete zugewiesen:

1. Auswertung der sichergestellten Geschäftsunterlagen im Hinblick auf die Firmenverhältnisse und die Verantwortlichkeit der Personen.
2. Auswertung der sichergestellten Geschäftsunterlagen bezüglich des Betriebsverlaufs.
3. Auswertung der sichergestellten Geschäftsunterlagen im Hinblick auf die Einlagerungen in den kritischen Polder II der Sondermülldeponie.
4. Auswertung der sichergestellten Unterlagen im Hinblick auf mögliche Probleme bei dem Betrieb der Sondermülldeponie.

5. Feststellung von behördlichen Aktivitäten während der Dauer des Betriebes der Sondermülldeponie.

6. Ermittlungen in Bezug auf die Dioxinaustritte.

7. Probenahme und Veranlassung von deren Untersuchung-

8. Vernehmung von Mitarbeitern der Sondermülldeponie und anderen Personen als Zeugen.

Die Ergebnisse dieser Ermittlungen wurden schriftlich festgehalten und in

a) Beweismittelordnern

b) Sonderheften

abgeheftet.

Im nachfolgenden wird in diesem Bericht nur das wesentliche Ergebnis und die Fundstelle (Beweismittelordner und /oder Sonderheft) für die ausführlichen Ermittlungen und Ergebnisse genannt.

H . 1

SH 1

SH 2

Zu 1.:

Auswertung der sichergestellten Geschäftsunterlagen im Hinblick auf die Firmen-
verhältnisse und die Verantwortlichkeit der Personen

Die Firma Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen mbH und Co. KG wurde am 1.6.1976 beim Amtsgericht Stolzenau unter der Handelsregisternummer 416 eingetragen. Als Komplementär in dieser GmbH & Co. KG trat die Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung mbH, eingetragen ebenfalls beim Amtsgericht Stolzenau, unter der Handelsregisternummer 90 auf.

Als Kommanditisten sind zwei Firmen und zwei Privatpersonen notiert.

Die Firmenkonstruktion wurde in einer Graphik festgehalten.

Beweismittelordner 3, SH 1

Zu 2.:

Auswertung der sichergestellten Geschäftsunterlagen bezüglich des Betriebsverlaufs

Mit Datum 09.01.1976 stellt die Firma Termak, Gesellschaft für Straßenbau mbH aus Osterode im Auftrage der Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Mönchshagen den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 7 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz für eine Sondermülldeponie in Mönchshagen.

Dieser Antrag nimmt Bezug auf das hydrogeologische Gutachten des Dr. Goldberg aus Hannover.

Dieses Gutachten sagt u.a. folgendes aus:

B . 3, SH 3, Bl. 9

"Der Geschiebelehm weist entsprechend seiner petrographischen Zusammensetzung ein sehr geringes Wasserleitvermögen auf. Die Tonsteine der Unterkreide sind dagegen als praktisch undurchlässig anzusehen, da in ihm nur sehr wenige offene Klüfte und Schichtfugen vorhanden sind. Der Geschiebelehm ist wassererfüllt; die Fließgeschwindigkeit des Grundwassers darin ist jedoch als sehr gering zu veranschlagen und dürfte max. wenige cm pro Tag betragen. Der Abstrom des Grundwassers erfolgt daher - wenn überhaupt - sehr langsam in südwestlicher Richtung zu dem o.g. Graben und damit zur Ils als Vorfluter."

Aus diesem Teil des Gutachtens ist daher ersichtlich, daß die Tonschichten nicht völlig wasserundurchlässig sind. Es war also demnach bereits beim Genehmigungsverfahren ersichtlich, daß möglicherweise eingelagerte Stoffe durch das Grundwasser außerhalb der Deponie gelangen und über den Vorfluter - den Fluß Ils - weitergeleitet werden.

Auch hinsichtlich möglicher Probleme mit dem Oberflächenwasser nimmt dieses Gutachten bezug. Unter Absatz 7 heißt es dazu:

Bwo. 3, SH 3, Bl. 12

"In den Gruben würde jedoch im Zuge der Verfüllung mit der Zeit das Wasser ansteigen und schließlich überlaufen oder in den wasserleitenden oberflächennahen Schichten abfließen. Darum müsse die Menge des zusitzenden Wassers durch geeignete Maßnahmen während der Verfüllung - z.B. durch Verwendung von transportablem Dächern - möglichst gering gehalten und die Voraussetzung für eine dichte Abdeckung der verfüllten Grube geschaffen werden".

Wie im nachfolgenden noch geschildert wird, wurde dieser Punkt des Gutachtens nicht berücksichtigt, denn es kam während des Betriebes der Sondermülldeponie zu erheblichen Wasserproblemen.

Dem Antrag wurde ein weiteres hydrogeologisches Gutachten des Dr. Goldberg aus Hannover vom 28.3.1972 beigelegt. Aus diesem Gutachten erscheint u.a. als wesentlich folgende Passage:

Bwo. 3, SH 4, Bl. 4

"Darüber hinaus sollte bei der Anlegung der Grube darauf geachtet werden, daß zwischen den einzelnen Poldern natürliche Dämme aus anstehendem Tonstein verbleiben. Die Wände und Sohlen der einzelnen Polder sollten vor der Beschickung mit einer genügend starken, d.h. reißfesten Kunststoffolie, welche auf einem Sandbett von etwa 0,3 m Stärke ruht, ausgekleidet werden."

Bwo. 2, SH 1

Dieser Teil der Forderungen des Gutachtens wurden - wie später festgestellt werden konnte - nicht eingehalten. Die Austritte von eingelagerten dioxinhaltigen Stoffen aus Polder II in den Polder IV konnten durch die bei der Auskoffierung des Polders II entstandene Zufahrt zum Poldergrund erfolgen. Die Trennwand zwischen beiden Poldern aus gewachsenem Ton wurde durch diese Zufahrt zerstört.

Bwo. 3, SH 2

Mit Datum vom 6.9.1976 wurde eine Genehmigung zur Betreibung der Sondermülldeponie Münchehagen durch den Regierungspräsidenten Hannover erteilt.

In dieser Genehmigung sind die zuvor beschriebenen gutachterlichen Aussagen nicht enthalten.

Diese Genehmigung enthält im wesentlichen folgende Punkte:

- Trennung von sauren, neutralen und alkalischen Einlagungsstoffen (Punkt 10).
- Das Fremdwasser (niederschlags- und oberflächennahes Grundwasser) ist von dem gesamten Deponiebereich durch einen äußeren Ringgraben fernzuhalten und abzuführen. Das Niederschlagswasser ist von den zur Beschickung anstehenden Poldern fernzuhalten (Punkt 12 und 12 a).
- Vorlage eines Betriebsplanes (Punkt 13).
- Errichtung eines Koordinatensystems in einem Betriebskataster (Punkt 15)
- Schadloose Beseitigung des mit Abfallstoffen in Berührung gekommenen Niederschlagswassers (Punkt 16).
- Annahmestätigung für die Anlieferung von einzulagernden Stoffen ist gegenüber dem Abfallerzeugen abzugeben (Punkt 18).
- Die zugelassenen Abfallstoffe werden in einem Abfallkatalog zusammengefaßt. Für die mit einem Stern vor der Bezeichnung versehenen Abfälle darf die Annahmestätigung nur mit Zustimmung des Landkreises Nienburg, nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes und des Niedersächsischen Wasseruntersuchungsamtes erteilt werden (Punkt 21):

- Weiter ist die Zustimmung der zuvor aufgeführten Institutionen einzuholen, wenn Abfälle bestimmte Bestandteile aufweisen (Punkt 22).

- Im Punkt 28 (Seite 84) sind all die Stoffe aufgeführt, die nicht in der Sondermülldeponie Münchehagen abgelagert werden dürfen.

Bei der Auswertung der eingelagerten Stoffe anhand des Katasterbuches und der erteilten Genehmigungen bzw. Annahmebestätigungen wurde besonders im Hinblick auf diesen Punkt die Überprüfung vorgenommen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in einem späteren Abschnitt beschrieben.

- Von jeder Lieferung und jeder Abfallart hat der Betreiber Proben zu entnehmen und die Übereinstimmung mit der angegebenen Abfallart zu überprüfen. Über die Feststellungen ist Buch zu führen (Punkt 36).

- Als zuständige Überwachungsbehörde wurde der Landkreis Nienburg eingesetzt (Punkt 42).

Bwo. 3 Dieser Genehmigung wurden in der Folgezeit folgende Nachträge hinzugefügt:
SH 7

Bl. 3-5 Nachtrag Nr. 1 mit Datum vom 06.01.1978

Bl. 7-8 Nachtrag Nr. 2 mit Datum vom 26.01.1978

Bl. 9-10 Nachtrag Nr. 3 mit Datum vom 29.03.1978

Bl. 12-13 Nachtrag Nr. 4 mit Datum vom 08.08.1978

Bl. 15-16 Nachtrag Nr. 5 mit Datum vom 05.12.1978

Bl. 17-18 Nachtrag Nr. 6 mit Datum vom 01.10.1979

Bl. 19-20 Ergänzung zum Nachtrag Nr. 6 mit Datum vom 1.10.1979

Bwo. 2, SH 5

Mit Datum vom 28.02.1977 erfolgte eine wasserrechtliche Regelung zwischen der Stadt Rehburg-Loccum und der Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen bezüglich der Mitnutzung des stadteigenen Grabens durch die GSM.

Bwo. 3, SH 9

Mit Datum vom 21.04.1981 erfolgte ein Änderungsbescheid zur Genehmigung vom 6.9.1976. In diesem Änderungsbescheid erfolgen umfangreiche Neuformulierungen und Änderungen der Ursprungsgenehmigung.

Hier erscheint folgendes von besonderer Bedeutung:

In der ersten Genehmigung vom 6.9.1976 wurde unter Punkt 21 als Auflage verlangt, daß alle mit einem Stern versehenen Abfallstoffe der Zustimmung des Landkreises Nienburg bedürfen. Daraus muß abgeleitet werden, daß die nicht mit einem Stern versehenen Abfallstoffe ohne Zustimmung des Landkreises Nienburg vom Betreiber der Sondermülldeponie eingelagert werden könnten.

In diesem Änderungsbescheid vom 21.04.1981 wird unter Punkt 13 nun hierzu eine Änderung verfügt. Es heißt dort:

"Wird die Annahmestätigung ohne Zustimmung des Landkreises Nienburg (Auflage Nr. 21) abgegeben, so ist dem Landkreis Nienburg, dem Wasserwirtschaftsamt Sulingen und dem Niedersächsischen Wasseruntersuchungsamt (heute Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft) in Hildesheim eine Durchschrift der Bestätigung und der rechtsverbindlichen Erklärung des Erzeugers so rechtzeitig vor der ersten Anlieferung zuzuleiten, daß ggf. eine Prüfung der Abfälle bei der Anlieferung vorgenommen werden kann."

Hieraus dürfte unschwer abzuleiten sein, daß die zuständigen Behörden im Verlauf der Einlagerung in der Sondermülldeponie Mönchshagen festgestellt haben, daß die ohne Zustimmung des Landkreises Nienburg eingelagerten Stoffe nicht immer den im Abfallkatalog geforderten Differenzierungen entsprachen.

Weiter beinhaltet dieser Änderungsbescheid eine Neufassung des gesamten Abfallkataloges, der als Anlage diesem Änderungsbescheid beigelegt wurde (Punkt 29, Seite 14).

Der neue Abfallkatalog umfaßt eine Erweiterung des Negativkatalogs und eine damit verbundene Reduzierung des Positivkatalogs.

Bwo. 3, SH 10

Mit Datum vom 28.04.1982 erfolgte eine Zusammenfassung der Genehmigung vom 6.9.1976 und des Änderungsbescheides vom 21.04.1981.

In dieser Zusammenfassung sind die ursprünglichen Auflagen und die danach erfolgten Änderungen zu einem Papier zusammengefaßt.

Bwo. 3, SH 11

Der Ausschub und die Verfüllung der einzelnen Polder erfolgte in den folgenden Zeiträumen:

Polder I:

Ausschub: Oktober 1976 - April 1977

Verfüllung: 14.04.1977 - 13.08.1979

Polder II:

Ausschub: 19.01.1977 - 22.12.1977

Verfüllung: 30.01.1978 - 20.05.1980

Tiefe: 24 m

Polder III:

Ausschub: Dez. 1978 - April 1979

Verfüllung: 21.5.1980 - 21.04.1983

Polder IV:

Ausschub: 5.08.1982 - 21.10.1982

In diesem Polder kamen keine Stoffe mehr zur Einlagerung.

Sämtliche Erdarbeiten zum Aushub der Polder wurden von der Firma Schmidtchen aus Groß-Almerode ausgeführt.

Bwo. 4, SH 4

Mit Datum vom 6.5.1983 erfolgte eine erneute Verfügung des Bezirksregierung Hannover als Ergänzung zu den bisher erteilten zwei Genehmigungen.

Als wesentliche Änderung dürfte hier festzuhalten sein, daß die Aufbewahrungsfrist der Rückstellproben von vorher zwei Monaten auf sechs Monate erhöht wurde, daß das Grundwasserbeobachtungsnetz durch drei weitere Meßstellen zu erweitern ist und daß die Weidebrunnen im Bereich der Zufahrtsstraße, der Ils und der Kreisstraße durch das Niedersächsische Wasseruntersuchungsamt im Rahmen der Untersuchungen zu analysieren sind.

Bwo. 4, SH 3

Diese Änderung bezieht sich weitgehend auf ein Gutachten des Nds. Landesamtes für Bodenforschung.

Bwo. 2, SH 2

Zur Veranschaulichung des Betriebsverlaufes und um einen visuellen Situationsbericht vom Zustand der Deponie gegen zu können, wurde umfangreiches Bildmaterial aus der zurückliegenden Zeit während des Betreibens der Deponie gesammelt.

Die erste Aufnahme dieser Art stammt vom 21.04.1971. Diese Aufnahme zeigt die Altdeponie und das gesammelte Wasser auf einem daneben befindlichen Stapelteich.

Bwo. 2, SH 1

Weitere Luftaufnahmen vom 11.04.1979 dokumentieren sehr anschaulich die erheblichen Wasserprobleme, die die Betreiber der Sondermülldeponie Münchehagen stets hatten. Außerdem wird auf diesen Bildern deutlich, daß die Zufahrtsrampe zum Polder II über den späteren Polder IV erfolgte und dadurch gleichzeitig die Trennwand zwischen Polder II und IV für diese Rampe durchtrennt wurde.

Bwo. 2, SH 3

Weiter konnten die Aufnahmen von dem Redakteur Sommerfeld der Tageszeitung "Die Harke" aus Nienburg vom 18.09.1979 beschafft werden. Diese Aufnahmen zeigen die Einlagerung der kritischen Fässer der Firma Rhone Poulence aus Frankreich.

Bwo. 2, SH 4.

Durch den Polizeihauptmeister Rolfs konnten Aufnahmen vom April 1980 erlangt werden, die er selbst anlässlich einer Besichtigung auf der Sondermülldeponie gefertigt hatte. Diese Aufnahmen veranschaulichen deutlich die Lagerung der kritischen Fässer der Firma Rhone Poulenc. Die Beschriftung mit der Auftragsnummer 031/79 ist hier deutlich erkennbar. Durch weitere Bilder wird festgehalten, daß diese Fässer nicht ordnungsgemäß eingelagert wurden, denn sie liegen zum Teil im Oberflächenwasser. Dieses Oberflächenwasser wurde abgepumpt und über Kläranlagen beseitigt. Es dürfte nicht auszuschließen sein, daß dieses Oberflächenwasser mit dem/der hochgiftigen Inhalt/Substanz dieser Fässer kontaminiert war. Durch die Einlagerung wurden diese Fässer beschädigt, so daß Austritte unvermeidbar waren.

Diese Aufnahmen sind daher von besonderer Bedeutung, da sie für die Beurteilung des gesamten Sachverhalts eine große Aussagekraft besitzen.

Bwo. 2, SH 5-10

Nach Aufnahme der Ermittlungen zum vorliegenden Sachverhalt wurden weitere Bilderberichte gefertigt; diese sind jedoch weitgehend im Zusammenhang mit Probennahme oder anderen Ermittlungen zu sehen.

Bwo. 3, SH 8

In den sichergestellten Geschäftsunterlagen der Firma GSM wurde auch ein Aktenvermerk eines "Dr. Collin" vom 19.09.1980 gefunden. In diesem Aktenvermerk berichtet Herr Dr. Collin von einem Seminar beim Umweltbundesamt in Berlin. In diesem Aktenvermerk wird u.a. ausgeführt:

"Dabei handelt es sich um die Sondermülldeponie Münchehagen, speziell deren Tonabdichtung. Herr Dr. Dreschner vom Nds. Landesamt für Bodenforschung berichtete darüber, daß derartige Tone nicht absolut dicht sind." ... "Herr DI Stief vom Umweltbundesamt sieht dies als ein Eingeständnis an, daß im Gegensatz zu der bisherigen Auffassung die Tonabdichtung einer Sondermülldeponie keine Garantie dafür ist, daß Sickerwässer ins Grundwasser gelangen." ... "Ein weiterer Herr des Nds. Landesamtes für Bodenforschung, Herr Dr. Dörhöfer, griff in die Diskussionen außerhalb des Plenums die Behördenpolitik im Genehmigungsverfahren für die Sondermülldeponie Münchehagen heftig an. Es sei ein Skandal, wie eine derartige Genehmigung ohne Hinzuziehung geeigneter Fachleute zustandekommen könne. Wie leichtsinnig hierbei vorgegangen worden sei, ergebe sich jetzt, nachdem Untersuchungen gezeigt hätten, daß entgegen den Annahmen zum Teil eine erhebliche Durchlässigkeit der Tonschichten für Sickerwasser bestehe (20 l/Minuten)."

Bwo. 5, SH 2

Aufgrund des Auffindens dieses o.e. genannten Aktenvermerks vom 19.9.1980, wurde beim Nds. Landesamt für Bodenforschung in Hannover diebezüglich eine Rücksprache genommen.

Herr Dr. Gunther Dörhöfer konnte erreicht werden. Er selbst konnte sich in diesem Gespräch an seine damalige Aussage im einzelnen nicht mehr erinnern. Er sicherte jedoch zu, uns ein von ihm gefertigtes Gutachten vom November 1985 und vom Juli 1986 zu übersenden.

Diese Gutachten gingen hier ein.

Aus diesen beiden Gutachten erscheinen folgende Ausführungen von besonderer Bedeutung.

Das Gutachten vom 14. November 1985 bezieht sich auf die Untersuchung der außerhalb der Deponie angelegten Beobachtungsbrunnen (Wächterboden). Herr Dr. Dörhöfer sagt dazu auf Seite 3 seines Gutachtens folgendes:

"Außerhalb der Deponie ist der Brunnen 7 als stark kontaminiert anzusprechen. Neuere Beprobungen deuten an, daß die bisher schwache Kontamination des Grundwassers im Brunnen 9 in jüngerer Zeit zugenommen hat."

In seinem Gutachten vom 25. Juli 1986 führt Herr Dr. Gunther Dörhöfer u.a. folgendes aus:

"Aufgrund der ermittelten Abstandsgeschwindigkeit des Grundwassers und der Schadstoffminderung bei der Untergrundpassage ist in den nächsten Jahren nicht mit einer Gefährdung irgendwelcher potentieller Nutzer im Unterstrom -insbesondere der Ils als Vorfluter- durch kontaminiertes Grundwasser zu rechnen (Seite 9)." ... "Gleichwohl läßt sich heute bereits abschätzen, daß die Grundwasserkontamination bisher im wesentlichen nur die unmittelbaren Randbereiche der Deponie erfaßt hat (Seite 9)."

Im Anhang zur Seite 9 werden auf einer Karte durch eine gelbe Schraffierung die Stellen bezeichnet, die nach Ausführungen des Dr. Dörhöfer bereits jetzt als kontaminiert anzusehen sind. Dazu führt er weiter aus: "Im Umfeld der Altdeponie und des Polder II stellt sich die Situation momentan so dar, daß ein Streifen von etwa 25 m bis max. 70 m Breite als kontaminiert anzusprechen ist." ... "Der geringste Abstand Deponie - Ils beträgt ca. 300 m. Diese Entfernung würde unter Annahme der Abstandsgeschwindigkeit von 40 m pro Jahr somit in etwa 7,5 Jahren von Grundwasser durchströmt sein."

Das Gutachten geht dann weiter auf Schadstofftransportprognosen für repräsentative Stoffe ein, die in der Deponie in größeren Mengen eingelagert wurden und die auch in den Sickerwässern durch erhöhte Konzentration auffallen. Weiter werden in diesem Gutachten Sanierungskonzepte vorgestellt.

Bwo. 5

SH 1

Um eine Belastung des Sediments und des Wassers der Ils festzustellen, wurden von hier aus am 16.01.1986 Sediment- und Wasserproben oberhalb und unterhalb des Einlaufes des Ringgrabens in die Ils genommen. Weiter wurden am 23.01.1986 weitere Sediment- und Wasserproben aus zwei Bachläufen im nordöstlichen Bereich der Deponie gezogen. Auch eine von der Stadt Petershagen dem Institut Fresenius in Auftrag gegebene Untersuchung von Wasser- und Sedimentproben der Ils wurde von der Stadt Petershagen angefordert und zu den Ermittlungsunterlagen genommen. Die von hier gezogenen Proben wurden der Universität in Ulm zwecks Untersuchung übersandt.

Bwo. 5

SH 1

Bl. 32-50

Mit Datum vom 11.07.1986 ging das Untersuchungsergebnis dieser Sediment- und Wasserproben der Ils hier ein.

Das Untersuchungsergebnis wurde zwecks Interpretation der hiesigen Abteilung 5, Herrn Dr. Hermeling, übergeben.

Bwo. 5

SH 1

Bl. 53-55

Er faßt seine Ausführungen wie folgt zusammen:

1. Die Konzentration der H 7 COD und anderer chlorierter organischer Verbindungen (o.a. polychlorierte Biphenyle) in den Sedimenten sind im Einflußbereich der Deponie wesentlich höher als oberhalb der Deponie.
2. Die Isomerenverteilung der PCDD/PCDF in den am stärksten belasteten Sedimentproben (C 1, C 2) weisen neben Flugaschen auf eine weitere "Dioxinquelle" hin. Es ist nicht wahrscheinlich, daß es sich bei dieser Quelle um Rückstände aus der Pentachlorphenolproduktion handelt.

....

Der letzte Satz der Zusammenfassung ist deshalb von Bedeutung, weil wesentliche Teile der Ermittlungen sich auf Einlagerungen von Abfällen der Firma Rhône-Poulenc bezogen. Bei diesen Abfällen handelte es sich um Rückstände aus der Pentachlorphenolproduktion.

Weiter kommt Herr Dr. Hermeling zu dem Schluß, daß "eine nachhaltige bzw. nachteilige Veränderung eines Gewässers durch PCDD/PCDF nach Meinung des Unterzeichners aus diesem Meßergebnis nicht abgeleitet werden kann."

Bwo.5
SH 3

Die in den Geschäftsunterlagen vorgefundenen Unterlagen über die Standorte der Beobachtungsbrunnen und die Resultate von Meßergebnissen des Wasserwirtschaftsamtes Sölingen und des Wasseruntersuchungsamtes Hildesheim, jetzt Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft, wurden in diesem Sonderheft zusammengefaßt. Eine Auswertung dieser Unterlagen und der Analysen wurde im Beweismittelordner 6, Sonderheft 1, Seite 39 ff., festgehalten.

Bwo.4
SH 1

Mit Datum vom 14. Dezember 1982 übersendet "Geologisches und Ingenieurbüro Dr. Pickel" der Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Mönchehagen ein Gutachten über die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich der Sondermülldeponie Mönchehagen.

Bwo. 4
SH 2

Mit Datum vom 25. Januar 1983 ist eine "geologisch-hydrogeologisch-ingenieurgeologische Bestandsaufnahme und Standort vor Erkundungen im Bereich der Sondermülldeponie Mönchehagen" vorhanden. Dieses "Gutachten" wurde von den Herren

Prof. Dr. K.-H. Heitfeld und Dr. L. Krepp
verfaßt.

Auf den Seiten 93 bis 99 dieses Sonderheftes wird von der Stadt Rehburg-Loccum eine Zusammenstellung der gutachterlichen Erkenntnisse zur Sondermülldeponie Münchehagen mit Polder IV erfaßt. Hier wird festgehalten, daß das Gutachten Pickel zu der Aussage kommt, daß das Grundwasser mit einer Abstandsgeschwindigkeit von rund 21-43 m/a dem nächstgelegenen, nicht abgedichteten Vorfluter zufließen wird. Dies dürfte eine weitere gutachterliche Bestätigung dessen sein, daß Grundwasserströme durch die Deponie ziehen und kontaminiertes Wasser mitnehmen.

Im weiteren kommen die Gutachter zu dem Schluß, daß der ausgehobene Polder IV als Absenkungstrichter funktioniert und die dort wahrgenommenen Wasserhaltungsarbeiten den Grundwasserfließstrom hemmen.

Es dürfte auch dem Laien verständlich erscheinen, daß ein bis auf 24 m Tiefe ausgehobener Polder ein Wassersammelbecken wird und die Grundwasserströme zu dieser Tiefe hinfließen. Bereits Anfang des Jahres 1986 wurde mit der Verfüllung dieses Polders IV begonnen und im Sommer des gleichen Jahres abgeschlossen.

Zwischenzeitlich dürfte daher wieder der Grundwasserstrom seine ursprüngliche Richtung aufgenommen haben und die im Gutachten bereits beschriebenen Situationen nun weiter vonstatten gehen.

Bwo. 4
SH 5

Gemäß Plangenehmigung des Landkreises Nienbug vom 12. Dezember 1978 (Bwo. 3, SH 6, Blatt 8 ff.) mußte laut Ziffer 7.4 ein Wasserbuch geführt werden.

Unter der Ziffer 7.4 (Blatt 12) heißt es:

"Das Abpumpen und das Einleiten in den Ringgraben ist ständig von geeignetem Personal zu überwachen und zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist täglich im Wasserbuch einzutragen."

Diese Genehmigung zeigt unter der allgemeinen Ziffer 7 die Parameter auf, nach denen die Überprüfung zu erfolgen hat. In einem Änderungsbescheid des Landkreises Nienburg vom 19.06.1980 (Seite 16) werden zwei dieser Parameter heraufgesetzt.

Das in den sichergestellten Geschäftsunterlagen vorgefundene "Wasserbuch" wurde kopiert und als Sonderheft 5 abgeheftet. Aus dieser Unterlage ist erkennbar, daß eine "tägliche" Überprüfung nicht immer stattgefunden hat. Überschreitungen der in der Plangenehmigung genannten Untersuchungsparameter wurden in diesem Wasserbuch grün markiert. Bei Durchsicht dieser Unterlagen mußte festgestellt werden, daß sehr häufig, die genannten Höchstwerte überschritten wurden. Der letzte überschrittene Wert ist mit Datum vom 06.10.1981 verzeichnet.

Bwo. 4
SH 6-9

Vom staatlichen Amt für Wasser - und Abfallwirtschaft der Stadt Minden wurden uns auf Anfrage Gewässergüteüberwachungsunterlagen übersandt. Diese Gewässergüteüberwachungsunterlagen beziehen sich auf das in der Nähe der Sondermülldeponie Mönchshagen fließende Gewässer "Ils".

Die Gewässerüberprüfung wurde oberhalb und unterhalb des Einlaufes des Ringgrabens der Sondermülldeponie in die Ils vorgenommen.

Wesentliche Erkenntnisse konnten aus diesen Unterlagen nicht gewonnen werden.

Zu 3

Auswertung der sichergestellten Geschäftsunterlagen im Hinblick auf die Einlagerung in den kritischen Polder II der Sondermülldeponie

In den sichergestellten Geschäftsunterlagen befanden sich auch Katasterbücher. Diese Katasterbücher mußten die Betreiber der Sondermülldeponie Mönchshagen laut Genehmigung vom 06.09.1976 führen.

Diese Katasterbücher (6 Stück = 1977, 1979, 1980, 1980/81, 1981/82/83, 1983) verbleiben bei den sichergestellten Geschäftsunterlagen.

Bwo. 1
SH 3

Um feststellen zu können, ob seitens der Betreiber der Sondermülldeponie die in der Genehmigung vom 06.09.1976 enthaltenen Auflagen zur Einlagerung von Sonderabfällen eingehalten wurden, erfolgte eine Auflistung aller eingelagerten Sonderabfälle in den Polder II.

Diese Auflistung erfolgte zur besseren Übersicht nach:

"Erzeuger"

"Stoff"

"Schlüsselnummer"

"Datum"

"Menge in Kilo"

"Antragsnummer"

"Begleitscheinnummer"

"Polder"

Bwo. 1
SH 4

Neben der zuvor bezeichneten Auflistung der Einlagerung in den Polder II wurde eine weitere Auswertung des Katasterbuchs vorgenommen.

Diese Auflistung beinhaltet:

1. Den Namen des Erzeugers
2. Die Antragsnummer
3. Die Zusammensetzung des Abfallstoffes

Beide Listen, die insgesamt 141 Seiten umfassen, wurden Herrn Dr. Hermeling, Diplom-Chemiker der Abteilung 5 des LKA zur Auswertung übergeben.

Herr Dr. Hermeling hatte den Auftrag, die ihm übergebenen Listen auf folgendes hin zu überprüfen:

1. Wurden Abfallstoffe in der Sondermülldeponie Münchehagen eingelagert, die aufgrund ihrer einzelnen Elemente und Verbindungen gem. der Genehmigung vom 06.09.1976 hätten nicht eingelagert werden dürfen?
2. Können aufgrund der aufgeführten chemischen Bezeichnungen Hinweise gegeben werden, die darauf schließen lassen, daß die eingelagerten Stoffe dioxinhaltig sein können?

...

Bwo.1
SH 3

Von Herrn Dr. [REDACTED] wurden insgesamt 50 Sondermüllchargen von Firmen festgestellt, die u.a. Verbindungen enthalten können, die gem. der Genehmigung vom 06.09.1976 unter Punkt 26 b und Punkt 28 a - 1 nicht eingelagert werden durften. Über diese von den 50 Firmen eingelagerten Sondermüllchargen wurden Einzelermittlungsverfahren angelegt. Bei diesen eingelagerten Sondermüllchargen wurden

2070 Einlagerungen mit insgesamt
40.495,985 Tonnen
als eingelagerter Sondermüll festgestellt.

Bwo.13
SH 1-11 Hauptakte Band III Blatt 3

Nach Durchführung der Ermittlung zu diesen Einzelverfahren konnten bei 11 der Fälle keine strafbaren Handlungen festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um insgesamt 674 Einlagerungen mit einer Tonnage von 15.071,330. Diese Einzelverfahren werden trotzdem der Staatsanwaltschaft in Verden mit dem Gesamtverfahren zur rechtlichen Würdigung übersandt.

Hauptakte Band III Blatt 1-3

Bei den verbleibenden 39 Einzelverfahren ergaben sich nach hiesiger Auffassung strafbare Handlungen. Diese Einzelverfahren, bei denen es sich um
1.396 Einlagerungen von Sonderabfällen und
25.424,655 Tonnen handelt,
wurden zwischenzeitlich der Staatsanwaltschaft in Verden zur weiteren Bearbeitung und rechtlichen Würdigung übersandt.

Bwo. 17-24

In 8 Beweismittelordnern wurden weitere Geschäftsunterlagen (Anträge, Analysen u.a.) zusammengefaßt, die zunächst ebenfalls einer genaueren Überprüfung unterzogen wurden. Hier ergaben die Ermittlungen keinerlei Erkenntnisse über strafrechtlich relevante Verstöße.
Die Beweismittelordner verbleiben deshalb bei den sichergestellten Unterlagen.

...

Zu 4.:

Auswertung der sichergestellten Unterlagen im Hinblick auf
mögliche Probleme bei dem Betrieb der Sondermülldeponie

Die Auswertung der sichergestellten Unterlagen der Sondermülldeponie Münchehagen ergab, daß ständig Probleme mit dem Oberflächenwasser und dem durchfließenden Grundwasser bestanden. So konnte bei Durchsicht der Geschäftsunterlagen festgestellt werden, daß bei insgesamt 63 Fällen in dem Zeitraum des Betriebes der Deponie gravierende Probleme eintraten.

Bwo. 3

SH 3

Blatt 12

In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf das hydrogeologische Gutachten des Dr. Goldberg vom 13.12.1971 verwiesen. Bereits in diesem Gutachten wird auf die möglichen Probleme mit dem Niederschlagswasser bei der Verfüllung der Gruben hingewiesen und auf die Einrichtung von transportablen Dächern zur Vermeidung dieser Probleme geraten.

Bwo. 3

SH 2

Wie aus der Genehmigung vom 06.09.1976 zum Betrieb der Deponie erkennbar ist, wurde von den Behörden dieser Hinweis nicht beachtet.

Unter Punkt 12 und 12a der Genehmigung wird nur gefordert, daß das Fremwasser (niederschlags- und oberflächennahes Grundwasser) von dem gesamten Deponiebereich durch einen äußeren ringgraben fernzuhalten und abzuführen ist. Das Niederschlagswasser ist von den zur Beschickung anstehenden Poldern fernzuhalten.

Bwo. 14

SH 3

Die möglichen Probleme mit dem Niederschlagswasser und dem oberflächennahen Grundwasser müssen seitens der Behörden vollkommen verkannt worden sein.

In dem von den Behörden genehmigten Betriebsplan I vom 09.11.1976 wird davon ausgegangen, daß zur Aufnahme des kontaminierten Wassers ein Flüssigkeitstank mit einem Fassungsvermögen von ca. 10 m³ ausreicht. Lediglich ein zweiter Tank sollte für den Fall aufgestellt werden, wenn der erste nicht ausreichen sollte.

Die Auswertung der Geschäftsunterlagen der GSM wurde in einer Gegenüberstellung im Bezug auf die erteilten Erlaubnisse, die entsprechenden Vorkommnisse und die dazu ergangenen Anordnungen der Behörden festgehalten.

Diese Auswertung des sichergestellten Aktenmaterials der GSM im Bezug auf die Wasserbehandlung macht deutlich, daß hier zeitweise erhebliche Probleme zu bewältigen waren.

Inwieweit diese Probleme unter Beachtung der zum Schutze der Umwelt erlassenen gesetzlichen Bestimmungen bewältigt wurden, ist zweifelhaft. Die vorgefundenen Aktenvermerke der Behörden und die internen Schriftstücke der GSM erwecken in einigen Fällen den Verdacht, daß sich die GSM auf nicht legalem Wege des kontaminierten Wassers entledigte.

Im Verlaufe des Betriebes der Dponie mußte durch die Fachbehörden immer wieder bemängelt werden, daß nicht genügend Sorgfalt auf die Trennung von Oberflächenwasser und Abfallstoffen gelegt wurde. Das führte zuletzt dazu, daß auch die Kläranlagen dieses kontaminierte Wasser nicht mehr abnahmen.

In der ersten Zeit wurde versucht, durch Verrieselung und Verdunstung dieses Wasser loszuwerden. Dann wurde das Wasser in offenen nach unten unabgedichteten Gruben gelagert.

Der gesamte Schriftwechsel, der in den sichergestellten Geschäftsunterlagen vorgefunden wurde, ist in diesem Beweismitelordner chronologisch abgeheftet.

Nachdem in den ersten zwei Jahren des Betriebes der Sondermülldeponie Münchehagen diese Wasserprobleme bereits ständig auftraten, wurde mit Datum vom 23.06.1978 vom Landkreis Nienburg die Anlegung von zwei nach unten abgedichteten Stapelteichen mit einem Fassungsvermögen von je 1000 m³ angeordnet.

Mit der gleichen Verfügung wurde die Herrichtung eines Ringgrabens angeordnet. Davor gab der Zustand des Ringgrabens laufend Anlaß zu Beanstandungen.

Dieser Anordnung des Landkreises Nienburg waren im Mai 1978 besondere Ereignisse vorangegangen.

Bwo. 6
Blatt 12

In einem Aktenvermerk des Landkreises Nienburg wird festgehalten, daß am 08.05.1978 anläßlich einer Besichtigung der Deponie festgestellt wurde, daß kein Lagerraum für kontaminiertes Wasser mehr vorhanden war. Diese Tatsache hat auch die GSM selbst in einem Aktenvermerk vom 10.05.1978 festgehalten. Die Gesellschaft befürchtete in diesem Zusammenhang, daß bei plötzlichem starken Regen ein "Absaufen" des Polders II gegeben sei.

Bwo. 6
Blatt 14

Erstaunlich erscheint in diesem Zusammenhang ein weiterer Aktenvermerk des Landkreises Nienburg vom 18.05.1978. In diesem Aktenvermerk wird festgehalten, daß von Herrn Gobrecht, als Beauftragter des Landkreises Nienburg/Weser, und einem Herrn Prass vom Wasserwirtschaftsamt Hannover, gegenüber einem Herrn Solder, freier Mitarbeiter des Norddeutschen Rundfunks, und einer Vertreterin der Schaumburger Tageszeitung geäußert wurde, daß eine lückenlose Überprüfung von Abwassereinleitungen nicht vorgenommen werden könne.

"Es sei aber festzustellen, daß die Firma keine Veranlassung hatte, belastetes Oberflächenwasser überzupumpen, da die Behälter für solche Wässer auch jetzt noch Volumen aufweisen".

Aus diesen genannten Vermerken dürfte damit eindeutig festgestellt sein, daß die Behörden gegenüber der Öffentlichkeit nicht die tatsächlichen Vorkommnisse auf der Sondermülldeponie und die damit verbundenen Probleme mitteilten.

Bwo. 6, Blatt 17-20

Aufgrund dieser erhöhten Wasserprobleme im Mai 1978 wurde in einer besonderen, von den Behörden genehmigten Aktion Ende Mai 1978 insgesamt 2.536 m³ verunreinigtes Niederschlagwasser aus der Sondermülldeponie Münchehagen bei Landesbergen direkt in die Weser eingeleitet.

Bwo. 6, Blatt 16

Über die zu dieser Zeit festgestellten Gewässerverunreinigung der Ils hatte die Tageszeitung "Schaumburger Nachrichten" berichtet. Für eine entsprechende Rechtfertigung durch die GSM zu diesem Artikel hatte Herr Dr. Gerschler vom Nds. Wasseruntersuchungsamt (heute Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft) einem Herrn Dr. Potschka von der Firma Teerbau (Gesellschafter der GSM) Ratschläge gegeben. Er wies auf die geringe Wasserprobenmenge und deren weit zurückliegenden Entnahmezeitpunkt hin. Ferner würde ja noch kein offizielles Probenergebnis vorliegen und die laufenden Untersuchungen des Ringgrabens und der Ils hätten keinerlei Verunreinigungen ergeben.

In Kenntnis dieser beiden vorstehenden Sachverhalte stellt sich die Frage des Verhältnisses zwischen den Behördenvertretern und dem Betreiber der Sondermülldeponie Münchehagen, sowie die Art der Unterrichtung der Medien zu der damaligen Zeit.

Bwo. 6, Blatt 11 ff.

Die GSM hält in einer "nur für den internen Gebrauch" bestimmten Notiz vom 10.05.1978 fest, daß alle Gruben inzwischen randvoll sind, und die Aufsichtsbehörden befürchten, daß ein heimliches, unzulässiges Ableiten in den Ringgraben vorgenommen wird oder Wasser unkontrolliert abfließen kann.

Bwo. 3, SH 6, Blatt 12, Ziff. 7.4

Auch nach diesen geschilderten Vorkommnissen müssen die Wasserprobleme nicht aufgehört und die zuständigen Behörden weiterhin den Verdacht gehegt haben, daß Gewässerverunreinigungen durch Ableiten des kontaminierten Wassers über den Ringgraben in die Ils vorgekommen sind.

Bwo. 4, SH 5

Gem. der Plangenehmigung des Landkreises Nienburg vom 12. Dezember 1978 wurde dem Betreiber der Sondermülldeponie Münchehagen auferlegt, ein Wasserbuch zu führen, in das die Beprobung des abgeleiteten Wassers nach vorgegebenen Parametern einzutragen war.

Offensichtlich wurde eine behördliche Kontrolle über diesen Bereich der Beprobung und die Eintragung in das Wasserbuch nicht durchgeführt. In diesem Wasserbuch sind laufend Überschreitungen, mitunter in erheblicher Größe, festzustellen. Außerdem sind z.B. die Parameter "BSB 5" und "Gehalt an absetzbaren Stoffen" überhaupt nicht beprobt.

Bwo. 6, Blatt 63

Erst am 24.05.1982 verfügte der Landkreis Nienburg, daß die täglichen Wasseruntersuchungen des Ringgrabens auch auf die Ils auszudehnen sind. Tatsächlich erfolgte die Beprobung nur sporadisch. So sind für den Zeitraum des Jahres 1983 lediglich 28 Untersuchungen aktenkundig gemacht worden.

Bwo., Blatt 30

In diesem Zusammenhang erscheint die Tatsache von Interesse, daß laut Wassersituationsbeschreibung der Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen vom 11.12.1978, sich ca. 12.341 m³ kontaminiertes Wasser auf dem Gelände der Deponie befanden und daß in den davorliegenden Monaten ca. 5.000 m³ Wasser angefallen war.

Bwo. 6, Blatt 35

In dem Geschäftsbericht der GSM vom 17.06.1979 wird erneut von einem permanenten Wasserproblem und einer Wasserkatastrophe gesprochen. Dem Betriebsleiter, Herrn Dost, wurde am 27.06.1979 für die "Bewältigung des schwierigen Wasserproblems" eine Sonderprämie von 2.000,-- DM ausbezahlt (Blatt 36).

Insgesamt wurden in vier Fällen von Außenstehenden Anzeigen wegen des Ableitens von Schmutzwasser vom Gelände der Deponie in die Ils erstattet. Drei Strafanzeigen wurden der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Verden/Aller übersandt.

Nach Auswertung der Akten ergaben sich sechs weitere Hinweise auf eventuell begangene Gewässerverunreinigungen. Bis auf einen Fall dürfte die Verjährung eingetreten sein.

Bwo. 6, Blatt 37

Am 17.8.1979 teilte Herr Brammer, Kreuzhorst, mit, daß in seinem Wald, der westlich an die Altdeponie angrenzt, 20 Buchen eingehen würden. Als Ursache nahm man bisher Auswirkungen der Altdeponie an. Neueste Erkenntnisse weisen jedoch auf eventuelles Ableiten von belastetem Wasser aus der Sondermülldeponie in diesem Bereich hin.

Bwo. 6, Blatt 66-72

Am 22.09.1982 wird vom Landkreis Nienburg an der Westseite der Deponie ein Baumsterben aktenkundig gemacht. Als Ursache dafür werden verwehte Stäube von Abfällen der Deponie nicht ausgeschlossen. Das beigezogene Forstamt schlug die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben vor. Damit wurde seltsamerweise die GSM beauftragt. Das vom staatlichen Forstamt Nienburg angefertigte und von hier angeforderte Gutachten gibt keine eindeutigen Hinweise auf Ursachen des Baumsterbens. Wegen der Sachbeschädigung ist von dem Eigentümern Deterding kein Strafantrag gestellt worden.

Bwo. 6, SH 1, Blatt 32-48

Eine Auswertung der Geschäftsunterlagen wurde auch hinsichtlich möglicherweise begangener Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten gegen Umweltschutzbestimmungen vorgenommen.

Insgesamt 16 Handlungen wurden hier zusammengefaßt und einzeln in Kurzform beschrieben.

Obwohl im einzelnen eine Verwirklichung der Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände unterstellt werden muß, dürfte eine Verfolgung der einzelnen Verstöße wegen eingetretener Verjährung oder nicht mehr nachholbarer Beweissicherung ohne Aussicht auf Durchsetzung der Strafanwendung bei Gericht sein.

Der Staatsanwaltschaft werden diese 16 Hinweise zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.

Bwo. 6, Blatt 15

In einem Ergebnisprotokoll vom 01.06.1978 des Landkreises Nienburg -Amt 66 -, welches unterzeichnet ist von Herrn Gobrecht, wird neben der Feststellung von erneuten Wasserproblemen auch ein besonderer Hinweis im Bezug auf die Abfallstoffbeschaffung gegeben. Auf diesem Ergebnisprotokoll unter Punkt 3 ist notiert:

"Die GSM muß eine besonders intensive Abfallstoff-Beschaffung betreiben, damit die Druckausgleichshöhe baldmöglichst erreicht wird."

Aus dieser Formulierung dürfte abzuleiten sein, daß mit Billigung des Landkreises Nienburg die Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchenhagen alles nur Erdenkliche veranlassen mußte, um Sonderabfälle in ihre Deponie einlagern zu können. Dabei kann bzw. muß es auch zu Einlagerungen gekommen sein, die mit der Genehmigung vom 06.09.1976 nicht in Einklang zu bringen waren.

Im Punkt 4 dieses Protokolls ist u.a. notiert:

"Gesammeltes kontaminiertes Wasser ist intensiv zu verregnen." Auch hieraus dürfte abzuleiten sein, daß das kontaminierte Wasser nicht ordnungsgemäß durch Klärung, sondern in der näheren Umgebung der Deponie durch Verregnen beseitigt wurde.

Bwo. 6, SH 3

Eine weitere Auswertung der Geschäftsunterlagen - besonders im Hinblick auf vertrauliche Vermerke - erfolgte. Die Ergebnisse wurden in einer chronologischen Auflistung zusammengefaßt. Wesentlich andere Ergebnisse als bereits geschildert wurden nicht gewonnen, jedoch die geschilderten bestätigt.

Bwo. 3, SH 2

In der Genehmigung vom 06.09.1976 wird unter Punkt 32 folgendes verlangt:

"Im Bereich der Anlage ist ein Betriebsgebäude zu errichten, das mit einem Büro, einem Labor, Pausen-, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen ausgestattet sein muß. Die Räume müssen mit ortsfesten Heizungseinrichtungen ausgestattet sein.

- a) Das Labor ist unter Beachtung der Laborrichtlinien einzurichten und mit fachlich ausgebildetem Personal zu besetzen. Labor und Personal müssen in der Lage sein, die abzulagernden Abfälle innerhalb kürzester Zeit in einer Eingangskontrolle auf die Übereinstimmung mit der Annahmestätigung zu überprüfen. Die Einrichtung des Labors ist mit dem Mds. Wasseruntersuchungsamt (heute Mds. Landesamt für Wasserwirtschaft) abzustimmen."

Den Unterlagen zufolge standen diesem einzurichteten Labor der GSM folgende Geräte zur Verfügung:

pH-Meter Redoxelektrode

IR- Spektrometer

Leitfähigkeitsmesser

Photometer

sowie Geräte zur Bestimmung des biologischen Sauerstoffbedarfs und des Gehalts an leicht freisetzbarem Cyanid.

Diese Geräte gestatten neben der Bestimmung pauschaler Parameter, die in der Regel nur einen geringen Informationsgehalt aufweisen, auch eine quantitative Analyse anorganischer Komponenten im Spurenbereich (z.B. Schwermetalle, wie Blei, Quecksilber, Kadmium, Arsen, pp.).

Es muß allerdings bezweifelt werden, daß mit den vorhandenen Meßgeräten die Überprüfung organischer Sondermüllchargen überhaupt durchführbar war. So ist nicht damit zu rechnen, daß insbesondere in Chlorphenolen, polychlorierten Diphenylen oder Rückständen aus der Hexachlorcyclohexan-Produktion unter Umständen im Subprozentbereich enthaltene, bereits in diesen geringen Konzentrationen hochtoxische Verbindungen, wie z.B. polychlorierte Dibenzodioxine bzw. Chlordibenzofurane, infrarotspektroskopisch nachweisbar gewesen wären.

Die von den Abfallerzeugern in Auftrag gegebenen Gutachten über die chemische Zusammensetzung von Sondermüllchargen sind bezüglich der oben angesprochenen Problematik (geringe Konzentrationen hochtoxischer Verbindungen) ebenfalls wenig aussagekräftig.

Die Konsistenz einer Probe, deren pH-Wert oder deren Reaktion mit Wasser sagt absolut nichts über möglicherweise enthaltene hochtoxische Bestandteile aus. Die infrarotspektroskopische Untersuchung einer Hexachlorcyclohexan-Probe muß als nicht ausreichend angesehen werden. Zur Analyse hätte in diesem Fall z.B. ein Gaschromatograph eingesetzt werden müssen, um eine möglichst vollständige Trennung der Einzelkomponenten zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß von dem Antragsteller selbst eine Analyse des einzulagernden Stoffes in Auftrag gegeben werden muß. Dazu muß der Abfälligerzeuger bzw. der Antragsteller eine Probe an ein entsprechendes Labor einsenden. Im Auftrag selbst muß genau bezeichnet werden, was das Institut untersuchen soll.

Hauptakte, Band 2, Blatt 180-182

In diesem Zusammenhang wird auf die Vernehmung des Herrn Dr. Fritz Kuhlmann vom 29.07.1986 hingewiesen. Er sagt zu der oben bezeichneten Problematik:

"Bei Anfertigung der Analyse wird darauf geachtet, daß all die Fragen, die der Auftraggeber stellt, auch beantwortet werden können. Weitere Untersuchungen werden selbstverständlich in diesem Zusammenhang dann nicht mehr gemacht. Konkret ausgedrückt, den Untersuchungsumfang bestimmt der Auftraggeber."

Hieraus wird deutlich, daß nur die Fragen beantwortet werden, die der Auftraggeber auch ausdrücklich stellt. Um Umkehrschluß kann daraus gefolgert werden, daß nach Stoffen, die im Untersuchungsantrag nicht bezeichnet werden, auch nicht geforscht wird.

Hauptakte, Band I, Seite 122 ff.

Hinsichtlich der Ausstattung des Labors bzw. der Eingangskontrolle sagt der damalige Mitarbeiter der GSW, Herr Wolfgang Schaub, in seiner Vernehmung vom 02.12.1985:

"Zur Ausstattung des Labors muß ich sagen, daß es unzureichend ausgestattet war. D.h., wir waren nicht in der Lage, mit der vorhandenen Ausrüstung die Untersuchung entsprechend den Auflagen der Behörden durchzuführen.

An anderer Stelle seiner Vernehmung sagt er weiter:

"Meiner Meinung nach ~~bietet~~ die Probenentnahme in der praktizierten Art keine Gewähr dafür, daß nicht doch Stoffe mit "untergeschoben" worden sind, die erlaubterweise nicht hätten eingelagert werden dürfen."

Bwo. 7, Blatt 252.4

In einem Fernschreiben des Oberkreisdirektors des Landkreises Nienburg vom 04.11.1981 wird auf einen deutlichen Mangel in der Eingangskontrolle hingewiesen.

In diesem Fernschreiben heißt es:

"Im Rahmen der Überwachung und Überprüfung der Sondermülldeponie Münchehagen sind 1980 von dem Wasseruntersuchungsamt diverse Abfallmuster (Rückstellproben, als auch direkt entnommene Proben aus dem Abfallbereich) inzwischen untersucht worden. Von den Proben sind Teilanalysen bzw. Vollanalysen erstellt worden. Aus den Ergebnissen ist zu erkennen, daß in 25 Prozent der Fälle hinsichtlich der Abfallbeschaffenheit erhebliche Abweichungen von den in der rechtverbindlichen Erklärung nachgewiesen wurden. Dies läßt auf deutliche Mängel in der Eingangskontrolle schließen. Ich beabsichtige daher, die Deponie zu schließen und gebe Ihnen die Möglichkeit, gem. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sich zu der bevorstehenden Entscheidung zu äußern, bis Montag, den 09.11.1981, 9.00 Uhr."

Wie aus dem weiteren Betriebsverlauf erkennbar, wurde die Sondermülldeponie Münchehagen zu dieser Zeit nicht geschlossen.

Hinsichtlich der Eingangskontrolle sei noch angemerkt, daß eine lückenlose Überprüfung durch das Betriebspersonal über die angelieferten Abfallstoffe nicht möglich war.

Dies einmal deshalb, weil die Lkw-Ladungen nur stichprobenartig beprobt werden konnten. Hier war es also jederzeit möglich, daß "Problemstoffe" unter dem anderen genehmigten Abfall durch die Eingangskontrolle "geschleust" wurden.

Auch hat sich in Gesprächen bei den Ermittlungen ergeben, daß teilweise die Fahrer selbst Proben in das Labor der Eingangskontrolle brachten.

Auch dazu dürfte festzustellen sein, daß nach einer gewissen Zeit der ständigen Anlieferung durch die selben Personen ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen Fahrer und Betriebspersonal entstanden ist.

Hier läßt dann zwangsläufig das gesunde Mißtrauen nach und die Routine und das "es war ja bisher immer alles in Ordnung" setzt ein.

Da heute bekannt ist, in welchen Mengen Problemstoffe vorhanden sind und welche Schwierigkeiten und behördliche Hürden vor einer Einlagerungsgenehmigung zu überwinden sind, dürfte eine Beseitigung unter Ausnutzung dieser "menschlichen Verhaltensweisen" nicht auszuschließen sein.

Bwo. 1

SH 5

Aus den sichergestellten Unterlagen wurden Schriftstücke und Bestandsaufnahmen über die Laboreinrichtungen in diesem Sonderheft zusammengefaßt.

Zu 5:

Feststellung von behördlichen Aktivitäten während der Dauer des Betriebes der Sondermülldeponie

Bwo. 3

SH 2

Die Genehmigung zum Betrieb einer Sondermüllbeseitigungsanlage in Münchehagen auf den Grundstücken, Parzelle 61, 62 und 109/63, Flur 11, erteilte der Regierungspräsident in Hannover der Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen mbH & Co.KG (GSM) in Münchehagen am 6.9.1976.

Die Rechtsgrundlage dafür war der § 7 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz, in der Fassung vom 7.6.1976 i.V.m. § 5 Nds. Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 9.4.1973.

Die Genehmigungsbehörde ging davon aus, daß es sich um eine unbedeutende Anlage mit begrenztem Deponievolumen handelt. Die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 7 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz wurde nicht für notwendig erachtet.

Nach dem Erlaß von ~~sechs~~ ^{sechs} Nachträgen zur Genehmigung vom 6.9.1976
trat am 21.4.1981 eine bis zuletzt gültige Änderungsgenehmigung
in Kraft.

Gem. Ziffer 21 der Genehmigung vom 6.9.1976 ist für die Einlagerung von "Problemstoffen", die im Abfallkatalog mit einem Sternchen gekennzeichnet sind oder unter der Ziff. 22 genannt werden, die Zustimmung des Landkreises Nienburg einzuholen. Somit ist der Landkreis Nienburg zuständige Behörde zur Erteilung von Einzelgenehmigungen im Rahmen der Genehmigung der Bezirksregierung Hannover.

Voraussetzung zur Erteilung der Einzelgenehmigung:

1. Die Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes,
2. eine Anhörung des Nds. Wasseruntersuchungsamtes Hildesheim (heute Landesamt für Wasserwirtschaft Hildesheim),
3. eine chemisch-physikalische Analyse über den Abfallstoff als rechtsverbindliche Erklärung des Abfallerzeugers.

Nach Erteilung einer derartigen Einzelgenehmigung durch den Landkreis Nienburg konnte die GSM dem Abfallerzeuger gegenüber eine Einverständniserklärung abgeben.

Der GSM zur Einlagerung von nicht mit einem Sternchen versehenen Stoffen des Abfallkataloges im Rahmen der Genehmigung vom 6.9.1976 freie Hand gegeben.

Gem. § 11 Abs. 1 Abfallgesetz in der Fassung vom 7.6.1972 unterliegt die Beseitigung von Abfällen der Überwachung der zuständigen Behörde.

§ 19 Abfallgesetz in der Fassung vom 7.6.1972 legt fest, daß die Landesregierung die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen haben.

Gem. § 5 Nds. Ausführungsgesetz zum Abfallgesetz werden in Niedersachsen die Landkreise zur Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes bestimmt.

In Ziffer 42 der Plangenehmigung der Bezirksregierung Hannover vom 6.9.1976 wird der Landkreis Nienburg als zuständige Behörde für die Überwachung der Einrichtung und des Betriebes der Deponie bestimmt.

In der Neufassung des Abfallgesetzes vom 5.1.1977, zuletzt geändert am 4.3.1982, und der Änderung der Plangenehmigung vom 21.4.1981, gibt es bezüglich der Überwachungsbehörde keine Änderung.

Damit steht fest, daß der Landkreis Nienburg die für die Überwachung der Sondermülldeponie Münchehagen zuständige Behörde war.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß der Landkreis Nienburg gleichzeitig auch Genehmigungsbehörde für die Einlagerung einzelner "Problemstoffe" war.

Auf folgende Fachbehörden konnte sich der Landkreis Nienburg als Überwachungsbehörde beziehen und diese zur Unterstützung heranziehen.

1. Wasserwirtschaftsamt Sulingen, vormals Wasserwirtschaftsamt Hannover
2. Niedersächsisches Wasseruntersuchungsamt Hildesheim, heute Landesamt für Wasserwirtschaft Hildesheim
3. Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung in Hannover
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover.

Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob den oben genannten Fachbehörden Überwachungsaufgaben durch den Landkreis Nienburg übertragen wurden.

Anhand des vorgefundenen Schriftverkehrs in den Geschäftsunterlagen der GSM ist jedoch ersichtlich, daß diese Fachbehörden Überwachungsaufgaben wahrgenommen haben.

Bwo. 7

SH 1

Eine Auswertung dieser sichergestellten Geschäftsunterlagen der GSM gestattet ein fast lückenloses Gesamtbild über den Betrieb der Sonderabfalldeponie Münchehagen.

In den diversen Aktenvermerken des Landeskreises Nienburg als Überwachungsbehörde und den Fachbehörden sind Sachverhalte festgehalten worden, die die Ursache für die heutigen Ermittlungen in vorliegender Sache darstellen.

Über die Auswertung dieses Schriftverkehrs im Hinblick auf die Aktivitäten der einzelnen Fachbehörden wurden Zusammenstellungen gefertigt.

Bwo. 7 SH 1, Blatt 7-11

Hier sind die Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes Sulingen festgehalten worden.

Insgesamt wurden 21 Feststellungen in dem Zeitraum vom 16.12.1979 bis 16.02.1983 getroffen.

Bwo. 7, SH 1, Blatt 12-22

Hier sind die Mängelfeststellungen durch das Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft in Hildesheim notiert.

Dabei sind insgesamt 56 Feststellungen über den Zeitraum vom 22.05.1979 bis zum 09.03.1983 festgehalten.

Bwo. 7, SH1, Blatt 23-47

Hier ist eine Auflistung der Maßnahmen des Landkreises Nienburg als Aufsichtsbehörde für die Sondermülldeponie Münchehagen erfolgt. Dabei wurden insgesamt 88 Maßnahmen des Landkreises Nienburg in der Zeit vom 14.06.1977 bis zum 14.02.1985 festgehalten.

Diese Auflistungen beinhalten lediglich die für die Herbeiführung von potentiellen Umweltschäden gravierenden Verstöße.

Dabei wurden folgende Beeinträchtigungen der näheren Umgebung der Sondermülldeponie besonders berücksichtigt:

1. Verunreinigung des Ringgrabens und der Ils
2. Verunreinigung des Grundwassers
3. Verstaubungen
4. Geruchsbeeinträchtigungen

Zu 1:

Verunreinigung der Ils und des Ringgrabens

Folgende Feststellungen dürften ursächlich sein:

- Zwischenlagerung von Abfällen auf dem Deponiegelände, Abschwemmen von Schadstoffen durch Niederschlag in den Ringgräben.
- Abfälle wurden tropfnaß angeliefert. Schadstoffe gingen schon unterwegs verloren.
- Gesammeltes, kontaminiertes Wasser wurde nicht rechtzeitig abgefahren. Die Lagerbehälter liefen über.
- Sickerwasserleitungen waren mehrfach defekt. Schmutzwasser konnte in den Ringgraben gelangen.
- Verunreinigungen der Kippstelle mit Abfällen. Schadstoffe konnten mit dem Niederschlagswasser in den Ringgraben gespült werden.
- Die maroden Schmutzwasserschläuche wurden immer wieder unmittelbar parallel zum Ringgraben verlegt, obwohl der Landkreis Nienburg wegen der aufgetretenen Leckstellen und der damit verbundenen Gefahr für das Wasser des Ringgrabens verfügt hatte, die Schläuche im Innern der Deponie zu verlegen.
- Schmutzwasser aus den Stapelteichen über dem Polder I gelangte in den Ringgraben, weil die Abdichtfolie beschädigt war.
- Der Wasserspiegel der nach unten unabgedichteten Schmutzwasserstapelteiche lag zeitweise über der Sohle des Ringgrabens. Dadurch konnte kontaminiertes Wasser durchsickern und in den Ringgraben gelangen, da die Durchlässigkeit wegen eingelagertem Ziegelschutt begünstigt war.

Zu 2:

Verunreinigung des Grundwassers

Folgende Feststellungen dürften als Ursache in Frage kommen:

- Anlieferungen von Abfällen, die mit Sägemehl verfestigt waren, obwohl Kalksteinmehl vorgeschrieben war. Flüssigschadstoffe wurden bei Einlagerung durch Druck wieder ausgepreßt.

- Einlagerungen von Abfällen in das in den Poldern stehende Wasser.
- Durch desolaten Zustand des Ringgrabens staute sich das Wasser auf. Waldschäden wurden befürchtet.
- Anlegung von unabgedichteten Erdlöchern zur Lagerung von kontaminiertem Wasser. Durchsickerung von kontaminiertem Wasser dürfte die Folge gewesen sein. Nach Aufgabe der Erdlagerbecken mußten mehrere Meter Boden entsorgt werden, weil dieser belastet war.
- Das kontaminierte Wasser wurde über den Poldern verregnet.
- Die Stapelteiche liefen wegen zu hohem Wasseranfalls über.

Zu3:

Verstaubungen

Die Überwachung der Behörden haben immer wieder ergeben, daß beim Einbau von Abfallstoffen enorm starke Staubentwicklungen auftraten.

Landwirte aus der Umgebung sprechen davon, daß die Pflanzen im Bereich außerhalb der Deponie mit Staub bedeckt waren. Mensch und Tier haben darunter gelitten.

Zu 4:

Geruchsbeeinträchtigungen

Während des Betreibens der Deponie wurden von den Anwohnern der Umgebung immer wieder Geruchsbelästigungen mitgeteilt.

Im September 1982 gingen Behördenvertreter der Sache nach und stellten fest, daß das Wasser in den Stapelteichen über dem Polder I ausgefault war, weil es dort zu lange gelagert hatte.

Die Überwachungsbehörden haben eine Vielzahl gravierender Unregelmäßigkeiten beim Betrieb der Sonderabfalldeponie Münchenhagen festgestellt.

Bwo. 7, Blatt 223

So teilte der Oberkreisdirektor, Landkreis Nienburg/Weser, Herr Dr. Wiebrock mit Schreiben vom 31.07.1980 der Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung in Münchehagen u.a. mit:

"Ich nehme diese Vorkommnisse zum Anlaß, Sie erneut aufzufordern, alle Bedingungen und Auflagen der Plangenehmigung sowie die Einzelanordnungen strikt einzuhalten. Sollten Sie erneut dagegen verstoßen, werde ich die Einlagerungsgenehmigungen - soweit wie notwendig - widerrufen, bzw. die zumindest zeitweilige Stilllegung der Deponie verfügen."

Ähnliche Hinweise bzw. Andeutungen finden sich in entsprechenden Schreiben des Landkreises Nienburg zu besonderen Anlässen auch zu späteren Zeitpunkten.

Nach intensiver Auswertung der Geschäftsunterlagen und in Annahmehnahme anderer Möglichkeiten ist es jedoch zu keiner Sanktion gegenüber den Betreibern der Sondermülldeponie Münchehagen gekommen.

Bwo.7, Blatt 1-372

Die entscheidenden Schriftstücke und Vermerke, die in den Geschäftsunterlagen der GSM im Hinblick auf diesen Teil der Ermittlungen vorgefunden wurden und die Grundlage für die Auflistung im Beweismittelordner 7, Sonderheft 1, sind, wurden hier abgeheftet.

Bwo. 7, SH 2

In der Stadt Petershagen, auf nordrheinwestfälischem Gebiet an der Weser liegend, fließt die Ils in die Gehle und von dort weiter in die Weser.

Die Stadt Petershagen hat im Laufe des Betriebes der Sondermülldeponie Münchehagen wiederholt Verunreinigungen der Ils feststellen müssen, die entsprechende Maßnahmen nach sich ziehen mußten. Als Verursacher dieser Gewässerverunreinigungen wurde in fast allen Fällen die Sondermülldeponie Münchehagen ermittelt. Eingeleitete Ermittlungsverfahren mußten jedoch von der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen fehlendem konkreten Beweises eingestellt werden.

Bwo. 7, SH 2, Blatt 24

In diesem Zusammenhang erscheint ein Schreiben der Stadt Petershagen an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Verden vom 18. April 1979, nach einer Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft von Interesse. Dieses Schreiben lautet:

"Von Ihrer Einstellungsverfügung wurde Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Ermittlungen der Stadt Petershage in dieser Angelegenheit deshalb immer sehr schwierig werden, weil die Verunreinigung außerhalb der Grenze des Landes Nordrheinwestfalen geschieht und die Mitarbeit der zuständigen Stadt Loccum und des Landkreises Nienburg sehr zu wünschen übrig lassen."

Bwo. 7, SH 2

Die uns auf Anforderung von der Stadt Petershagen übersandten Unterlagen wurden in diesem Sonderhefter zusammengefaßt.

Zu 6:

Ermittlungen in Bezug auf die Dioxinaustritte

Grundlage der gesamten Ermittlungen dieses Verfahrens waren die festgestellten Dioxinwerte in den Ölschlieren auf dem Polderwasser des Polder IV.

Die Ermittlungen sollten ergeben, in welchen Sondermüllchargen diese hochtoxischen Substanzen enthalten waren und wer der Erzeuger bzw. Einlagerer dieser Sondermüllchargen war.

Außerdem sollte festgestellt werden, wie es zu diesen Austritten in den Polder IV gekommen sein konnte.

Dioxin wurde weltweit bekannt durch den sog. "Sevesounfall" im Jahre 1976.

Nach heutiger Kenntnis gibt es über 200 mögliche Verbindungen von Dioxin. Am hochgiftigsten wird dabei die Verbindung von 2,3,7,8 TCDD (Tetrachlordibenzodioxin) bezeichnet.

Bwo. 9, SH 2, Blatt 26

Herr Dr. ~~Haumeling~~, LKA Nds., sagt zu dieser Verbindung folgendes:

"In den Verbindungsklassen der polychlorierten Dibenzodioxine und polychlorierten Dibenzofurane zeichnen sich die 2,3,7,8- Isomeren durch ein besonders hohes toxisches Potential aus. Eine vollständige Übersicht über die toxikologischen Daten aller 210 möglichen TSDD/PCDF (Tetreachlordibenzodioxin/polychlorierte Dibenzofurane) liegt nicht vor. Aus diesem Grund wird das 2,3,7,8 TCDD als Modellsubstanz behandelt.

Die Dosis von 2,3,7,8 TCDD, bei der 50 % der Versuchstiere verendeten (LD 50), wird für männliche Ratten mit 22 ng/kg und für weibliche Tiere mit 45 ng/kg angegeben. Als Vergleich kann die LD 50 von Amiton, einem nervenschädigenden phosphororganischen Kampfstoff ("Nervengas"), herangezogen werden. Sie beträgt bei Ratten 3-7 mg/kg, d.h., die Giftigkeit" dieses Kampfstoffes ist etwa um den Faktor 100 geringer als die des "Seveso-Dioxins" 2,3,7,8 TCDD.

Neben dem hohen toxischen Potential zeichnet sich 2,3,7,8 TCDD auch durch seine chemische Stabilität (keine Umwandlung in weniger toxische Produkte) sowie durch seinen geringen Dampfdruck aus. Diese chemischen und physikalischen Eigenschaften bedingen, daß ein kontaminiertes Areal für lange Zeit belastet bleibt. Eine lange "Seßhaftigkeit" und die chemische Resistenz sind u.a. bei hautschädigenden Kampfstoffen (Gelbkreuz-Kampfstoffe) erwünschte Eigenschaften.

Als chlorierte aromatische Verbindungen sind polychlorierte Dibenzodioxine/Dibenzofurane gut fettlöslich (lipophil). Chemisch verwandte Verbindungen, wie z.B. DDT können in Form von Lösungen über die Haut resorbiert werden "(Hautkontaktgifte)".

Aufgrund der Auswertung der sichergestellten Geschäftsunterlagen, durch Ermittlungen und Hinweisen konkretisierte sich, daß als Erzeuger und Einlagerer von dioxinhaltigen Sondermüllchargen, die französische Firma Rhone Poulenc und die Einlagerer von Flugasche in Frage kommen müßten.

Bwo. 9, SH 2

Nach Auswertung der Geschäftsunterlagen konnte hinsichtlich der Einlagerung von Flugasche aus Müllverbrennungsanlagen folgendes ermittelt werden.

Mit Antragsnummer 097/78 wurde von Hausmüllverbrennungsanlagen aus Hamburg die Einlagerung von zunächst 1.000 Tonnen Flugasche aus Hausmüllverbrennungsanlagen beantragt. Die zuständige Genehmigungsbehörde, der Landkreis Nienburg, genehmigte mit Datum vom 09.01.1979 diesen Antrag.

Mit Datum vom 11. Juni 1979 beantragte die CSM eine Mengenerweiterung dieses Abfallstoffes auf ca. 20.000 Tonnen.

Die Auswertung der Katasterbücher ergab, daß die Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen mbH auf ihrer Deponie in der Zeit von 1979 bis 1982 insgesamt

46.625,451 Tonnen

Flugasche aus Müllverbrennungsanlagen in den Poldern II und III einlagerte.

Während der Zeit dieser Einlagerungen wurden wiederholt Verstöße gegen die Auflagen in der Plangenehmigung im Hinblick auf die ordnungsgemäße Einlagerung dieses Abfallstoffes festgestellt. So wurde festgestellt, daß

- die Flugasche auf der Verkehrsfläche abgekippt wurde
- die Flugasche nicht staubfrei eingelagert wurde
- die Flugasche mehrere Tage lang eingelagert wurde, ohne die auflagemäßige Abdeckung mit Ton zu vollziehen.

Daraus dürfte unzweifelhaft der Schluß zu ziehen sein, daß durch diese unsachgemäße Handhabung dieses Abfallstoffes Teile der Flugasche durch Verwehen oder durch die Reifen von Lkw nach außerhalb der Deponie verbracht wurden. Dadurch war es möglich, daß bei Regenfällen dieser Abfallstoff in die Wegeseitengraben gebracht wurde und eine Verunreinigung des Vorfluters, der Ils, erfolgte.

Wie später noch beschrieben wird, wurde in den Sedimenten der IIs Dioxin gefunden.

Bezüglich der Feststellungen, das Flugasche aus Müllverbrennungsanlagen dioxinhaltig ist, kann betreffend der Verantwortlichkeit der Betreiber der Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung München mbH folgendes gesagt werden:

Bwo. 9, SH 2, Blatt 59-63

Aus einem Bericht der Arbeitsgruppe Meßtechnik, Hamburg, über Messungen polychlorierter Dibenzodioxine und polychlorierter Dibenzofurane geht hervor, daß sich in Flugaschen unterschiedliche Konzentrationen an diversen Dioxinen und Furanen feststellen lassen. U.a. ist auch 2,3,7,8 Tetrachlordibenzodioxin (TCDD), des sog. "Sevesodioxin", in Flugasche vorhanden.

Dieser Bericht wurde unter der Nummer 34/0026/84 am 26.06.1984 verfaßt.

Bwo. 9, SH 2, Blatt 64-71.7

Aus einem Sonderdruck der
"Fachzeitschrift für Behandlung und Beseitigung von Abfällen,
Müll und Abfall 11/84"

der sich mit Emissionen von polychlorierten Dibenzodioxinen und polychlorierten Dibenzofuranen aus Müllverbrennungsanlagen beschäftigt geht hervor, daß sich erstmals 1982 das Landesamt für Emissionsschu sowie Prof. Ballschmiter in der Bundesrepublik Deutschland mit diesem Thema befaßten.

Bwo. 9, SH 2, Blatt 71.7

Der dem oben genannten Artikel beigegebene Quellenhinweis bestätigt dies unter den Ziffern 9, 11 und 14.

Da die Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung München mbH nur bis 1982 derartige Flugasche aus Müllverbrennungsanlagen in ihrer Deponie einlagerte, dürften die Betreiber dieser Deponie von der Existenz derartiger Dioxine und Furane in der Flugasche nichts gewußt haben.

Das gleiche dürfte für die genehmigende und aufsichtsführende Behörde zutreffen.

Bwo. 9, SH 2, Blatt 57

Aus einem Schreiben des Landkreises Nienburg vom 12.04.1984 ist erkennbar, daß der Landkreis zumindest von diesem Zeitpunkt an von der Existenz von Dioxin in Flugasche Kenntnis hatte.

In diesem Schreiben des Landkreises Nienburg vom 12.04.1984 an die Bezirksregierung Hannover heißt es u.a.:

"Wie Sie wissen, wurde u.a. im Polder II Flugasche aus Hamburg eingelagert und ist Wasser aus diesem Polder durch die Böschung in den Polder IV ausgetreten.

Ich bitte um Mitteilung, ob auszuschließen ist, daß das in Polder IV befindliche belastete Wasser dioxinhaltig ist."

Dieses Schreiben ist auch deshalb von Bedeutung, weil bereits zu diesem Zeitpunkt schriftlich festgehalten ist, daß Wasser aus dem Polder II durch die "Böschung" in den Polder IV überge-
laufen ist.

Da der Staatsanwaltschaft in Verden eine Strafanzeige wegen umwelt-
gefährdender Abfallbeseitigung hinsichtlich der Einlagerung dieser
Flugasche aus Hamburg übersandt wurde, sind Ermittlungen in dieser
Richtung eingeleitet und abgeschlossen worden. Der Ermittlungs-
vorgang wurde unter der hiesigen Tgb.-Nr. 31-94/86 bearbeitet
und am 24.07.1986 der Staatsanwaltschaft in Verden übersandt.
Dieser Ermittlungsvorgang ist weitgehend mit dem hier bezeichneten
Sonderheft identisch.

Bwo. 9, SH 3-6, Bwo. 10, SH 1-8

Hinsichtlich der Einlagerungen von Abfallstoffen der Firma
Rhone Poulenc aus Frankreich wurden umfangreiche Ermittlungen
durchgeführt.

Von der Firma Rhone Poulenc aus Frankreich wurden in der Zeit von
1977 bis 1980 im wesentlichen drei kritische Abfallstoffe in der
Sondermülldeponie Münchehagen eingelagert.

Hierbei handelt es sich um

- Hexachlorcyclohexan
- Filtertücher
- Destillationsrückstände.

Bwo. 9, SH 3, Blatt 17ff.

Wie die Ermittlungen ergaben, wurde erstmals im August 1977 von einem Herrn Weber von der Badischen Rückstandseseitigungsgesellschaft in Neckarsteinach eine Anfrage bei der VFI - Verwertungsgesellschaft für Industrieabfälle - dahingehend gehalten, ob Abfallstoffe der Firma Rhone Poulenc aus Frankreich dort eingelagert werden könnten. Aufgrund einer Zusage der VFI wurden die entsprechenden Anträge zur Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland und Einlagerung der Abfallstoffe in die VFI in Hoheneggelsen gestellt. Diese Antragstellung erfolgte über den französischen Abfallmarkler

Bernhard Paringaux

in Vollmacht der Firma Rhone Poulenc.

Hier sei bemerkt, daß dieser Bernhard Paringaux sich im Zuge der Suche nach den verschwundenen "Seveso-Fässern" im Jahre 1983 einen zweifelhaften Namen machte.

Bwo. 10, SH 5, Blatt 86

Der entsprechende Antrag trägt die Nummer 67/77 mit Datum vom 29.04.1977.

Der Abfallstoff wird bezeichnet mit Chlordiphenyl und als Produktionsherkunft wird angegeben:

Rückstände aus der Herstellung von Chlordiphenyl.

Hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften dieses Abfallstoffes werden auf der Seite 2 dieses Antrages keine Angaben gemacht.

Für die analytischen Angaben zeichnet das Institut Kuhlmann verantwortlich.

Hauptakte
Band 2
Blatt 180-182

In diesem Zusammenhang wird erneut auf die Vernehmung des Herrn Dr. Fritz Kuhlmann vom 29.07.1986 hingewiesen, wo er sinngemäß zu verstehen gibt, daß von seinem Institut nur das untersucht wird, was vom Auftraggeber auch genannt wurde. Daraus ist zu schließen, daß nach keinerlei anderen Substanzen geforscht bzw. analysiert wird, die im Untersuchungsantrag nicht genannt sind.

Bwo. 10
SH 5
Blatt 89-91

Der Untersuchungsbefund des Instituts Kuhlmann vom 26.02.1977 ist hier festgehalten. Ein Hinweis auf Dioxin ist in diesem Gutachten nicht zu finden.

Nach Beginn der Einlagerungen dieser Destillationsrückstände kam es in der Umgebung der Sondermülldeponie Hoheneggelsen wie-
holt zu Geruchsbelästigungen, die ein Einschreiten der Behörden nach sich zogen.

Bwo. 10
SH 5
Blatt 113 ff.

Mit Datum vom 01.03.1979 wurde der VFI in Hoheneggelsen die weitere Einlagerung von Abfällen aus dem Antrag Nr. 67/77 untersagt.

Bwo. 10
SH 5
Blatt 3-8

Im April 1979 stellte die Firma Rhone Poulenc aus Frankreich über die Badische Rückstands-beseitigungs GmbH mit Antragsnummer 031/79 den Antrag zur Einlagerung von Destillationsrückständen bei der GSM. Auf diesem Antrag ist mit Schreibmaschine im oberen rechten Teil die frühere Antragsnummer "67/77" notiert. Auch hier wird auf der Seite 2 des Antrages hinsichtlich toxischer Eigenschaften des Abfallstoffes keine Angabe gemacht. Dieser Antrag wurde mit Datum vom 11.05.1979 durch das Nds. Wasseruntersuchungsamt von Herrn Dr. Gerschler für unbedenklich gehalten. In einem Zusatz dieses Amtes wird folgendes gefordert:

1. In verschlossenen Gebinden wie vom Landkreis Hildesheim (!) gefordert
2. Der Destillationsrückstand und Kalksteinmehl müssen innig vermischt sein
3. Im A-Bereich abzulagern.

Auch aus diesem Hinweis unter Punkt 1 dürfte erkennbar sein, daß es sich um den gleichen Abfallstoff wie zuvor bei der VFI handelt.

Bwo. 10
SH 5
Blatt 108

In diesem Zusammenhang wird auf ein Schreiben der Bezirksregierung Hannover vom 15.02.1979 hingewiesen. Dieses Schreiben wurde dem Landkreis Hildesheim im Zuge der Entscheidungsfindung über eine mögliche Ablehnung der Einlagerung des genannten Abfallstoffes in der Sondermülldeponie Hoheneggelsen übersandt. Hier heißt es:

"Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß neben Hoheneggelsen noch weitere Sonderabfalldeponien genehmigt sind. Aus Gründen umfassender Rechtssicherheit und um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte hier, soweit möglich, eine Abstimmung vorgenommen werden. Die Genehmigungen der anderen Deponien liegen mir als der für die Sonderabfallplanung in Niedersachsen zuständigen Behörde vor. Die Abstimmung kann deshalb mit mir erfolgen."

Hieraus dürfte der Schluß zu ziehen sein, daß zwar aufgrund der Vorkommnisse bei der Einlagerung in der Sondermülldeponie Hoheneggelsen eine Einlagerung dort nicht mehr gestattet werden sollte, zum anderen aber der Abfallstoff aus Frankreich in der Sondermülldeponie Münchehagen weiterhin eingelagert werden konnte.

Bwo. 6
Blatt 15

In diesem Zusammenhang sei auf das Schreiben des LK Nienburg vom 01.06.1978 verwiesen, in dem gefordert wird, daß die GSM eine besonders intensive Abfallstoffbeschaffung zu betreiben hat, damit die Druckausgleichshöhe baldmöglichst erreicht wird. Hintergrund dieser Forderung waren die Wasserprobleme. Hier bot sich durch eine Ablehnung der Einlagerung des Abfallstoffes der Firma Rhone Poulenc in Hoheneggelsen die Möglichkeit, durch Einlagerung in Münchehagen dieser Forderung des LK Nienburg zu entsprechen. Eine Berücksichtigung des kritischen Abfallstoffes dürfte deshalb nur sekundär eine Rolle gespielt haben.

Bwo. 10
SH 5
Blatt 9

Mit Datum vom 28.05.1979 genehmigte der Landkreis Nienburg mit den zuvor genannten Auflagen der Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen die Einlagerung von Destillationsrückständen gem. Antragsnummer 031/79.

Aus den vorgefundenen Geschäftsunterlagen der Sondermülldeponie Münchehagen ist ~~ist~~ erkennbar, daß es auch hier bei der Einlagerung dieses Abfallstoffes wiederholt zu Beanstandungen durch die entsprechenden Behörden gekommen ist. Insbesondere wurde wiederholt festgestellt, daß der Abfallstoff nicht mit Kalksteinmehl sondern mit Sägemehl vermischt war.

Bwo. 10
SH 5
Blatt 67

In einem Schreiben der Firma Rhone Poulenc vom 22. Dezember 1980 an das Nds. Wasseruntersuchungsamt wird u.a. zu diesem Punkt folgendes gesagt:

"Aufgrund der behördlichen Zusage wurden von uns die Destillationsrückstände damals in einer Großaktion mit Sägemehl vermischt und in die Behälter verfüllt."

In den gesamten Geschäftsunterlagen konnte kein Hinweis dahingehend gefunden werden, wer bzw. welche Behörde diese Zusage zur Verfestigung mit Sägemehl gegeben hat. Aus den Unterlagen selbst ist immer wieder erkennbar, daß der Abfallstoff mit Kalksteinmehl vermischt sein sollte.

Bwo. 9
SH 3
Blatt 45 ff. und

In einem Schreiben von Verantwortlichen der Firma Rhone Poulenc an Herrn Paringaux vom 14. November 1978 wird dem letztgenannten folgendes mitgeteilt:

Bwo. 10
SH 5
Blatt 70 ff.

"Die Transporte der Monate Oktober und November sind unter guten Bedingungen abgewickelt worden trotz der verspäteten Ankunft deutscher Lastwagen am Pont-de-Claix."

Demnach können wir einen Posten von 20 Tonnen oder weniger Rückstände auf Chlorophenolbasis, die kürzlich konditioniert wurden auf ein Fass von 200 l und für die wir eine Zustimmung des Geschäftsführers der Deutschen Abfall haben, zum Versand bringen.

Wir erwarten eine Bestätigung.

Zur weiteren Veranlassung senden wir Ihnen in der Anlage eine Kennzeichnungskarte, auf der die im Muster wiedererkennbaren Bestandteile abgebildet sind. In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir ..."

...

Bwo. 9
SH 3
Blatt 47

Auf dieser Kennzeichnungskarte mit der Überschrift "Annexe" vom 14.11.1978 sind die Muster über die Substanzen des einzulagernden Abfallstoffes notiert.

Hier wird erstmals eindeutig verzeichnet, daß

- Chlorodibenzofuranes
- Chlorodibenzodioxines

in dem einzulagernden Abfallstoff enthalten ist.

Bwo. 9
SH 3
Blatt 53

Es muß an dieser Stelle noch einmal ganz besonders herausgestellt werden, daß diese bezeichneten Schreiben in den hier sichergestellten Geschäftsunterlagen der Firma Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung mbH Münchehagen vorgefunden wurden.

Es kann heute mit Sicherheit nicht mehr festgestellt werden, ob diese Schreiben und die genannte Kennzeichnungskarte vom 14.11.1978 tatsächlich zu der damaligen Zeit in Kenntnis der deutschen Behörden bzw. der Betreiber der GSM gekommen sind. Mit Sicherheit wurden diese Unterlagen ab der Firma Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen mit Schreiben vom 09. September 1980 übersandt.

In diesem Schreiben werden der GSM einige Unterlagen übersandt. Unter Punkt 2 wird "die Liste der Bestandteile der Chlorophenolrückstände (Brief vom 14.11.1978 an Monsieur Paringaux)" bezeichnet.

Wenn unterstellt wird, daß diese Muster des Abfallstoffes den deutschen Behörden und den Betreibern der Deponie in Hoheneggelsen oder den Betreibern der Deponie in Münchehagen im Jahre 1978 nicht zur Kenntnis gekommen sind, so verwundert trotzdem, daß die deutschen Behörden oder die Betreiber der Deponien nach den entsprechenden Vorkommnissen auf ihren Deponien nicht eine konkrete Analyse des Abfallstoffes vorgenommen haben.

So darf in diesem Zusammenhang auf die Vorkommnisse bei der Einlagerung dieses Abfallstoffes in die Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen Ende des Jahres 1978 hingewiesen werden. Diese Vorkommnisse führten letztlich zur Einstellung der Einlagerung in Hoheneggelsen und gleichzeitig zu neuen Einlagerung in der Sonderabfalldeponie Münchehagen.

Bwo. 9

SH 1

Ebenso muß besonders auf ein Ereignis im Saarland hingewiesen werden. Dort kam es im April 1980 zu einem sogenannten "Umweltskandal".

Von einer Firma Oberkircher wurden die Sonderabfälle aus Frankreich von der Firma Rhone Poulenc über das Saarland zur Sonderabfalldeponie nach Münchehagen transportiert.

Da zu dem damaligen Zeitpunkt erneut Wasserprobleme im Polder II aufgetreten waren, konnte eine Einlagerung dieses Abfallstoffes nicht erfolgen. Da aber die Firma Oberkircher die Abfallstoffe bereits aus Frankreich abgeholt hatte, wurden sie in Homburg/Saar zwischengelagert. Vermutlich durch den Transport waren einige Fässer beschädigt, so daß diese Abfallstoffe aus den Fässern ausliefen. Insgesamt waren damals 80 Container mit einem Gesamtgewicht von 180 Tonnen dort zwischengelagert. Bei dem Inhalt handelt es sich um Destillationsrückstände und Hexachlorcyclohexan der Firma Rhone Poulenc aus Frankreich.

Diese in Homburg zwischengelagerten Sondermüllchargen wurden ab 03.05.1980 wieder in die Sondermülldeponie in Münchehagen eingelagert.

Bwo. 9

SH 1

Blatt 14

In einem Schreiben der Bezirksregierung Hannover vom 06.05.1980 heißt es dazu u.a.:

"Ein Lkw aus Homburg ist am 03.05.1980 gegen 01.00 Uhr in Münchehagen angekommen. Die Container sind am 03.05. im Laufe des Tages entladen worden. Nach Öffnung der Behälter und Untersuchung des Materials wurde festgestellt, daß es sich um Destillationsrückstände handelt, wie sie in der Einfuhrgenehmigung 031/79 beschrieben sind. Abweichend davon sind die Rückstände jedoch mit Sägemehl vermischt worden, offensichtlich um eine Verfestigung (stichfest) zu erreichen ..."

..."Unter den obwaltenden Umständen bestehen keine Bedenken gegen die Deponierung und die Annahme der restlichen noch in Homburg lagernden Abfälle, sofern diese den Abfällen entsprechen, wie sie bereits in Münchehagen angeliefert wurden."

Aus diesem Schreiben dürften folgende zwei wesentliche Erkenntnisse zu ziehen sein.

1. Auch hier wird wieder davon gesprochen, daß die Destillationsrückstände mit Sägemehl vermischt bzw. verfestigt waren. Daraus dürfte eindeutig abzuleiten sein, daß die gesamten nach Münchehagen transportierten Destillationsrückstände von vornherein mit Sägemehl vermischt waren. Zu keiner Zeit der Anlieferung wurde bei irgendwelcher Probennahme festgestellt, daß mit dem geforderten "Kalksteinmehl" dieser Abfallstoff vermischt und damit stichfest gemacht worden war.
2. Auch wenn im Jahre 1978 die Hinweise auf Chlordibenzofurane und Chlordibenzodioxine den hiesigen Behörden nicht zur Kenntnis gekommen waren, so hätte doch zumindestens nach diesem Vorfall in Homburg eine eindeutige Analyse des einzulagernden Abfallstoffes erfolgen müssen. Dies wäre aufgrund der Sorgfaltpflicht der Behörden eine unbedingte Forderung gewesen.

Die fehlende Sorgfalt der Behörden dürfte die Begründung dafür sein, daß zur heutigen Zeit mit einem großen finanziellen und materiellen Aufwand Bohrungen in den kritischen Polder II niedergebracht werden, um die zur damaligen Zeit eingelagerten Fässer mit den Destillationsrückständen der Firma Rhone Poulenc zu finden und in einem aufwendigen Verfahren diese Abfallstoffe aus den Fässern an die Oberfläche zu fördern.

Diese somit gewonnenen Inhalte sollen dann in einem aufwendigen Verfahren untersucht und genauestens analysiert werden, um die Gefährlichkeit dieses Abfallstoffes festzustellen.

Hauptakte
Band II
Blatt 180-182

Wie bekannt, war im Jahre 1976 der Seveso-Dioxin-Unfall. Trotzdem wird von Dr. Kuhlmann die Auffassung vertreten, daß danach keine hohe Sensibilität in Bezug auf Dioxinfeststellungen besonders in Abfallstoffen gegeben war. Auch waren die technischen Untersuchungsvoraussetzungen dafür erst ab 1980 gegeben. Dies wiederum trifft jedoch mit den Vorkommnissen des Jahres 1980 überein, so daß zumindest ab diesem Zeitpunkt den niedersächsischen Überwachungsbehörden alle Möglichkeiten zu einer genauen Analyse des Abfallstoffes zur Verfügung standen.

Bwo. 9
SH 1
Blatt 91 + 92

In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Saarbrücken vom 11.08.1980 zu dem sogenannten "Umweltskandal" in Homburg, wird im Hinblick auf die Beeinträchtigung der eingesetzten Beamten folgendes gesagt:

"Die Übelriechende Flüssigkeit tropfte auf den unbefestigten Hof und wurde von den Feuerwehrleuten in Behältern aufgefangen. Obwohl die Feuerwehrleute Schutzkleidung und Atemschutzgeräte trugen, erkrankten einige an Übelkeit, Erbrechen, starken Augenbrennen, Durchfall und Hautausschlag ..."
..."Dieselben Erscheinungen traten bei den als Zeugen zu 16 bis 18 aufgeführten Polizeibeamten auf, die ebenfalls in Jägersburg im Einsatz waren..."

Auch hieraus hätten die zuständigen Behörden ihre Schlüsse ziehen und eine genaue Analyse des Abfallstoffes fordern müssen.

Bwo. 2
SH 4

Hier darf noch einmal an den Bildbericht des Polizeihauptmeisters **Holfs** verwiesen werden, der anlässlich einer Besichtigung der Sondermülldeponie in der Zeit vom 08.04.1980 bis 11.04.1980 eigene Aufnahmen gemacht hat und diese uns zur Verfügung stellte. Auf diesen Aufnahmen sind die zuvor beschriebenen Fässer der Firma Rhone Poulenc eindeutig erkennbar.

Aufgrund der festgestellten Zeit der Aufnahme der Bilder müssen diese Fässer vor dem Homburger Umweltskandal nach München angeliefert worden sein. Auch diese Bilder stellen eindeutig heraus, daß die Einlagerung dieses sehr kritischen Abfallstoffes nicht sofort in den zuständigen Polder erfolgte, sondern auf der Deponie selbst zwischengelagert wurde. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß die zuvor bereits beschriebenen Wasserverhältnisse besonders im Polder II permanent waren. Auch die weiteren Bilder geben Aufschluß darüber, daß dieser kritische Abfallstoff in den Fässern innerhalb des Polders in Oberflächenwasser eingelagert wurde.

Wenn nun als bewiesen anzusehen ist, daß diese Fässer auf dem Transport beschädigt wurden, so daß der Inhalt austropfte, so muß hier unterstellt werden, daß die auf den Bildern zu sehenden und im Oberflächenwasser liegenden Fässer ebenfalls beschädigt waren. So dürfte nicht auszuschließen sein, daß mit diesem Abfallstoff kontaminiertes Wasser auf die schon zuvor beschriebene Art und Weise über den Vorfluter, die Weser oder Kläranlagen beseitigt wurde.

Auch hier dürften starke Versäumnisse der zuständigen Überwachungsbehörden nicht auszuschließen sein.

dwo. 9 Mit den Antragsnummern 029/79 und 030/79 beantragt die Badische
SH 4 und Rückstandsabfertigungsgesellschaft für die Firma Rhone Poulenc
Bwo. 9 die weitere Einlagerung von Abfallstoffen. Hierbei handelt es
SH 5 sich zum einen um Hexachlorcyclohexan (029/79) und um Filter-
 tüscher (030/79).
 Hierbei handelt es sich ebenfalls um sehr kritische Abfallstoffe.

Die Lieferungen und Einlagerungen dieser beiden Abfallstoffe wurden ebenfalls anhand der vorgefundenen Unterlagen überprüft und die wesentlichen Erkenntnisse in diesen beiden Sonderheften festgehalten.

Bwo. 10 Diese beiden Abfallstoffe (Hexachlorcyclohexan und Filtertücher)
SH 3 und wurden zunächst unter den Antragsnummern 68/77 und 36/78 in der
Bwo. 10 Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen eingelagert.
SH 4 Nachdem es dort zu Schwierigkeiten bei der Anlieferung und der
 Einlagerung gekommen war, wurden sie mit neuen Anträgen der Sonder-
 mülldeponie Münchenhagen zugeführt.
Bwo. 9 Von der hiesigen Dienststelle wurde über die Staatsanwaltschaft
SH 6 in Verden ein Rechtshilfeersuchen an die französischen Behörden
 gestellt. Zweck dieses Rechtshilfeersuchens war eine Vernehmung
 von Verantwortlichen der Firma Rhone Poulenc.

Eine entsprechende Vernehmung konnte am 14. Mai 1986 in Lyon durchgeführt werden.

Bwo. 9 Diese Vernehmung wurde uns in französischer Sprache übersandt
SH 6 und von einem hiesigen staatlich geprüften Dolmetscher übersetzt.
Blatt 84-95 Die durchgeführte Vernehmung hat zu den hier bereits vorhandenen
 Erkenntnissen keine wesentlichen neuen hinzugefügt.

Es dürfte erklärlich sein, daß besonders heute die Verantwortlichen der Fa. Rhone Poulenc in Frankreich aus eigenen und politischen Gründen kaum großes Interesse an einer detaillierten Aufklärung der Einlagerung ihrer Abfallstoffe in den Jahren 1979 und 1980 zeigten.

Bwo. 9 Über die zeugenschaftliche Vernehmung von Angehörigen der Firma
SH 4 Rhone Poulenc in Lyon wurde von Herrn PHK Wollmann ein entsprechen-
Blatt 28-32 der Bericht gefertigt.

Bwo. 9 In dem Bericht des Herrn Wollmann ist ein bemerkenswerter Absatz,
SH 4 der im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Ent-
Blatt 31 sorgung von hochtoxischen Sonderabfällen erwähnenswert ist.
 Hier wird folgendes festgehalten:

"Im Verlauf der Befragung kam der Hinweis, daß bei der Vorgängerin des Werkes in Le Pont de Claix, der Firma Progil, bis 1969 Trichlorphenol produziert wurde und somit in den Abfällen 2,3,7,8 TCDD angefallen sein müßte. Die Übernahme soll 1974 erfolgt sein. Da in den sichergestellten Akten der GSM Hinweise auf durchgerostete Abfallfässer zu finden waren, wurde in Betracht gezogen, daß eventuell Altlasten der Firma Progil durch den Makler Paringaux mit entsorgt wurden. Es ließen sich dann die Dioxinwerte in dem Abfall erklären."

Aufgrund der Persönlichkeit des Paringaux, der Schwierigkeiten der Abfallerzeuger bei der Entsorgung von hochtoxischen Abfällen und den gewonnenen Kenntnissen der Beprobung bei den Eingangskontrollen der Sondermülldeponien dürfte dieser Hinweis nicht ganz von der Hand zu weisen sein. Es ist also nicht auszuschließen, daß derartige Altlasten innerhalb der Anlieferung von Sondermüll der Firma Rhone Poulenc der Sondermülldeponie Münchehagen mit "untergeschoben" wurden.

Bwo. 9. Auch der bei der Vernehmung der Verantwortlichen der Firma Rhone
SH 4 Poulenc mitanwesende Dr. Hermeling, LKA Nds., hat in wissenschaft-
Blatt 34 + 35 licher Hinsicht seine Notizen des Gesprächs in einem kurzen Be-
richt festgehalten.

Bwo. 11 In den sichergestellten Geschäftsunterlagen der GSM wurden auch
Sh 1 - 20 Rechnungen vorgefunden, die von der GSM an die VFI - Verwertungs-
" gesellschaft für Industrierückstände - in Hoheneggelsen gesandt
wurden. Auf diesen Rechnungen war als Hinweis "Destillationsrück-
stände und Filtertücher Rhone Poulenc" gegeben.
Hier war nun zu überprüfen, warum derartige Rechnungen von Abfall-
stoffen der Firma Rhone Poulenc an die VFI ausgestellt wurden.
Dazu wurden die VFI in Hoheneggelsen aufgesucht und ein Gespräch
mit dem Abteilungsleiter Herbert Potzka geführt.

Bwo. 9 Herr Potzka erläuterte, daß nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung
SH 3 zur Firma Rhone Poulenc es im Jahre 1979 aufgrund beschädigter
Blatt 17 ff. Container zu erheblichen Geruchsemissionen und damit verbundenen
Beschwerden aus der Bevölkerung kam. Um weiteren politischen
Verwicklungen aus dem Wege zu gehen, habe man sich entschlossen,
weitere Einlagerungen der Firma Rhone Poulenc abzulehnen. Dies
sei nicht weiter schwergefallen, da die Lieferungen ohnehin einen
minimalen Anteil bildeten.
Der Firma Badische Rückstands-beseitigungsgesellschaft, Herrn
Weber, sei dann die Deponie Münchehagen empfohlen worden, wo
die Firma Rhone Poulenc in der Folgezeit dann auch einlagerte.
Bei diesem Vermittlungsgeschäft zwischen der VFI und der Firma
Badische Rückstands-beseitigungsgesellschaft sei auf Provisions-
basis abgerechnet worden. Die Abrechnung erfolgte auf die Weise,
daß die Firma Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen
der Verwertungsgesellschaft für Industrierückstände in Hoheneggel-
sen lediglich die Einlagerung in Rechnung stellte. Durch die
jeweilige Spedition wurde eine gesonderte Rechnung über den Trans-
port der Badischen Rückstands-beseitigungsgesellschaft zugestellt.
Es sei jedoch auch vorgekommen, daß diese Rechnung über die VFI
an die Badische Rückstands-beseitigungsgesellschaft lief.

Die Provisionsabrechnung erfolgte direkt und vom übrigen Rechnungsvorgang getrennt mit der VFI. Die Provisionen wurden von dort jedoch nur schleppend oder gar nicht bezahlt.

Dies dürfte eine Erklärung sein.

Inwieweit von der Verwertungsgesellschaft für Industrierückstände - VFI - die gleichen Preise der Badischen Rückstands-beseitigungsgesellschaft und von dieser dann wieder der Firma Rhone Poulenc in Rechnung gestellt wurden, konnte nicht mehr nachvollzogen werden.

Nach all den durchgeführten Ermittlungen dürften mit sehr großer Wahrscheinlichkeit die Sondermüllchargen der Firma Rhone Poulenc und die Einlagerung der Flugasche ursächlich für die Dioxinfeststellungen in den Sedimenten des Polders IV und den Ölschlieren auf dem Wasser des Polders IV gewesen sein.

Bwo. 16
SH 1 - 4

Außer den Ermittlungen hinsichtlich der Einlagerungen der Abfallstoffe durch die Firma Rhone Poulenc aus Frankreich, wurden aufgrund von Auswertungen der Geschäftsunterlagen und auf Hinweise weitere Ermittlungen hinsichtlich dioxinhaltiger Abfallstoffe durchgeführt.

So erfolgte auch ein Hinweis auf mögliche Einlagerungen von dioxinhaltiger R-Säure der Firma Böhlinger über die Firma Edelhoff in Bramsche in die Sondermülldeponie Münchehagen. Die Ermittlungen in dieser Richtung haben dann aber ergeben, daß die gesamten 110 Tonnen dioxinhaltiger R-Säure nicht in der Sonderabfalldeponie Münchehagen, sondern in der Sondermülldeponie Hoheneggelsen eingelagert wurden.

Bwo. 8
Blatt 1-105

Um schädliche Einflüsse durch das Betreiben der Sondermülldeponie Münchehagen auf Menschen, Tiere und Pflanzen feststellen zu können, wurden umfangreiche Ermittlungen bei Personen und Sichtung von Unterlagen durchgeführt.

Die Ergebnisse wurden in diesem Beweismittelordner festgehalten.

Von einer Frau Ursula ~~Stahlhut~~ wird behauptet, daß ihr Ehemann am 09.05.1982 an den Folgen von Luftverunreinigungen, die von der Sondermüllbeseitigungsanlage Münnehagen ausgingen, verstorben sei.

Entsprechende Ermittlungen ergaben, daß nach dem Tod des Herrn ~~Stahlhut~~ dieser im Robert-Koch-Krankenhaus in Gehrden obduziert wurde. Ein entsprechendes Sektionsprotokoll wurde beschafft und ist auf Blatt 48 und 49 dieses Beweismittelordners abgeheftet. Die Beantwortung der Frage, ob zwischen dem Tod des Herrn Stahlhut und den von Frau Stahlhut genannten schädlichen Immissionen der Sonderabfalldeponie ein ursächlicher Zusammenhang besteht, muß einer medizinischen Begutachtung überlassen bleiben.

Von den Landwirten, die ihre Rinder auf den Weiden im engeren Umkreis der Sondermülldeponie aufgetrieben hatten, sind Beeinträchtigungen von Tieren festgestellt worden. Die mitgeteilten Schädigungen an den Tieren wurden aufgelistet (Blatt 70 ff. dieses Beweismittelordners) und sind dem Landkreis Nienburg - Veterenär- amt - zur fachlichen Begutachtung mitgeteilt worden. Durch die Aussage der Fachoberbehörde sollte Klarheit darüber geschaffen werden, ob eine Beeinflussung durch die Sondermülldeponie vorgelegen haben könnte oder nicht. Das Veterenäramt des Landkreises Nienburg sieht sich jedoch zu dieser Aussage nicht imstande (Blatt 75 Bwo. 8).

Von weiteren Zeugen werden enorme Staubentwicklungen, die von der Sondermülldeponie ausgingen, genannt. Zwei Zeugen berichten davon, daß sich auf ihren in der Nähe der Sondermülldeponie befindlichen Weiden richtige Staubschichten abgelagert hatten. In einem Fall soll der Staub so stark angefallen sein, daß beim Wenden des Heues noch einmal aufgewirbelt wurde.

Diese Beobachtungen wurden durch behördliche Feststellungen bestätigt. Vertreter der Überwachungsbehörden haben wiederholt enorme Staubentwicklungen festgestellt und aktenkundig gemacht.

...

Ein Nachweis der Schädigung der Gesundheit eines anderen, von Tieren, Pflanzen oder Sachen von bedeutendem Wert gem. § 325 Abs. 1 Ziff. 1 StGB ist nicht zu erbringen. Jedoch dürfte zumindest die Verstaubung durch Rückstände aus der Rauchgasreinigung der Müllverbrennung der Hamburger Müllverbrennungsanlagen (Flugasche) schon wegen der nachgewiesenen Anteile an Dioxin und Furan geeignet gewesen sein, die oben angegebenen Schädigungen hervorzurufen.

Viele Zeugen bekunden, daß von der Sondermülldeponie zeitweise ein übler Geruch ausging. Nach dem jetzigen Erkenntnisstand sind während der gesamten Dauer des Betreibens der Sondermülldeponie keine Luftmessungen durchgeführt worden, die eventuell den Nachweis eines schädlichen Einflusses belegen würden.

Desweiteren wurden auch erhebliche Schäden an Waldbeständen im Einwirkungsbereich der Sondermülldeponie Münchehagen festgestellt.

Bwo. 8

Blatt 86-105

Die vorgefundenen Unterlagen wurden diesbezüglich ausgewertet.

In einem Schreiben des Landkreises Nienburg vom 16.11.1982 an die Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen wird von derartigen Schäden an Waldbeständen gesprochen.

In diesem Schreiben heißt es u.a.:

"Inzwischen habe ich auch mein Beratungsforstamt Nienburg eingeschaltet und um einen Bericht gebeten. Das Forstamt Nienburg sieht sehr wohl Zusammenhänge zwischen dem Deponiebetrieb und den Waldschäden.

Bwo. 6

Blatt 103

Der Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen wurde von dem Landkreis Nienburg die Möglichkeit eingeräumt, eine Analyse des Grundwassers im Bereich der Waldschäden selbst durchführen zu lassen. Diese Analyse wurde in Zusammenarbeit mit der Firma Rüttgers-Werke in Castrop Rauxel erstellt.

In einem Schreiben an den Landkreis Nienburg teilt die GSM mit Datum vom 04.02.1983 das Ergebnis dieser Analyse mit.

Als Fazit heißt es dort:

"Unter Zugrundelegung dieser analytischen Werte sehen wir keine Veranlassung zu der Vermutung, daß das Baumsterben durch mindere Grundwasserqualität und somit ursächlich auf Verwehungen von Abfallstoffen und Auslaugung von Schadstoffen zurückzuführen ist. Vielmehr schließen wir uns der allgemeinen Auffassung an, daß Staunässe für diesen Umstand verantwortlich ist."

Ob daraus irgendwelche Folgerungen oder Konsequenzen seitens des Landkreises Nienburg gezogen wurden, konnte anhand des vorgefundenen Schriftwechsels nicht festgestellt werden. Auch konnte kein Hinweis gefunden werden, ob seitens des Landkreises Nienburg eigene Proben zur Analyse zu Instituten gegeben wurden.

Hier sollte nicht unerwähnt bleiben, daß die "Rüttgers-Werke" eine gesellschaftliche Verbindung zur "Teerbau" haben. Bekanntlich ist die Firma Teerbau Gesellschafterin der Firma Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen mbH.

Zu 7:

Probennahme und Veranlassung von deren Untersuchung

Bwo. 1
SH 6

Alle mit den Dioxinfeststellungen in den Ölschlieren auf dem Wasser des Polder IV zusammenhängenden Schriftstücke, Untersuchungsergebnisse und anderen Unterlagen wurden zu einem chronologischen Ablauf dieser Geschehnisse zusammengefaßt.

Blatt 43

Hier muß noch einmal auf den Analysebefund des Instituts Kuhlmann vom 10.10.1985 hingewiesen werden.
Das Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft in Hildesheim hatte dem Institut Kuhlmann den Auftrag zur Untersuchung von Öl auf polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane gegeben. Die Proben waren am 23.08.1985 in Münchehagen gezogen.

Der Analysebefund weist als 2,3,7,8 TCDD eine Menge von 1125 ng/kg auf.

Dieses Analyseergebnis führte zu den bereits bekannten Aktivitäten im Herbst 1985.

Bwo. 15

SH 2

Um eigene Erkenntnisse über toxische Belastungen von Teilen bzw. Anlagen innerhalb und außerhalb der Deponie zu bekommen, wurden weitere Proben selbst genommen und im Auftrag der Staatsanwaltschaft in Verden der Universität in Ulm, der Abteilung analytische Chemie, Herrn Prof. Dr. Ballschmiter, zur Analyse übersandt. Folgende Proben wurden genommen und der Universität in Ulm übersandt:

1. Rückstellprobe (Mischprobe) vom Abwasser der Kläranlage Lemke
2. Wasser/Ölschlierenprobe aus Polder IV
3. Sedimentprobe aus Polder IV
4. Probe von entwässertem Klärschlamm aus der Kläranlage Lemke
5. Probe von unentwässertem Klärschlamm aus der Kläranlage Lemke
6. Sedimentproben aus der Ils
7. Wasserproben aus der Ils
8. Probe aus dem Ölabscheidebecken der Sondermülldeponie
9. Wasserproben aus dem Bachlauf nordöstlich der Sondermülldeponie
10. Sedimentproben aus den im Dezember 1985 neu eingelegten Sedi-
mentbehältern auf der Sondermülldeponie

Blatt 23-41

Die Proben zu 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 9 wurden von der Universität Ulm, Herrn Prof. Dr. Ballschmiter, zwischenzeitlich analysiert und nach hier zurückgeschickt.

Blatt 42-44

Eine Interpretation des Untersuchungsberichts von Herrn Prof. Dr. Ballschmiter wurde mit Datum vom 29.08.1986 von Herrn Dr. ~~Hermeling~~, LKA Nds., vorgenommen.

Der Untersuchungsbericht mit den Anlagen des Prof. Dr. Ballschmiter und die Interpretation des Herrn Dr. ~~Hermeling~~ wurden bereits zum damaligen Zeitpunkt der Staatsanwaltschaft in Verden zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übersandt.

...

Die Analysen zu den Proben 4, 5 und 10 wurden trotz Anmahnung bisher von der Universität Ulm noch nicht zurückgesandt. Sobald diese Untersuchungsberichte hier eingehen, werden sie umgehend der Staatsanwaltschaft in Verden übersandt.

Bwo. 12

Im Zuge anderer Ermittlungen wurde bekannt, daß anlässlich von Einsätzen der Bereitschaftspolizei Hannover auf der Sondermülldeponie Münchenhagen von einem leitenden Beamten Messungen der Luft auf dieser Deponie vorgenommen wurden.

Bei den weiteren Ermittlungen konnten die gesamten Unterlagen dieser Luftmessungen durch die Bereitschaftspolizei Hannover zu diesen Akten genommen werden.

Es wurde festgestellt, daß mit dem Prüfröhrchen der Gruppe Tabu-Sarin Luftmessungen durchgeführt wurden. In einem Fall zeigten die Körnungen leichte braun-rote Verfärbungen, so daß kritische Bereiche erreicht waren.

Zur Vervollständigung der Ermittlungen werden auch diese Unterlagen der Staatsanwaltschaft in Verden zur Kenntnisnahme übersandt.

Zu 8:

Vernehmung von Mitarbeitern der Sondermülldeponie und anderen Personen als Zeugen

Bwo. 15

Ziff. 9 - 27

Sämtliche durchgeführten Vernehmungen, die in der Hauptakte oder den Sonderheften im Original vorhanden sind, wurden in Kopie in diesem Beweismittelordner zusammengefaßt.

Einzelne Vernehmungsauszüge sollen hier kurz genannt werden, da sie im Zusammenhang mit bereits geschilderten Ereignissen stehen.

Ziff. 9

Vernehmung Walter Witte

Auf Blatt 4 seiner Vernehmung gibt Herr Witte an, daß 200 Liter Metallfässer von schwarzer Farbe aus Frankreich angeliefert wurden. Diese Fässer sollen so alt gewesen sein, daß sich die Verschlüsse nicht mehr öffnen ließen.

...

Außerdem sollen saubere, also neuere 200 Liter Metallfässer angeliefert worden sein.

Hier dürfte ein Zusammenhang mit dem Bericht des PHK Wollmann von der Vernehmung der Verantwortlichen der Firma Rhone Poulenc in Frankreich zu sehen sein, der in seinem Bericht davon spricht, daß möglicherweise auch Altlasten einer Vorgängerin der Firma Rhone Poulenc mit dem Antrag 031/79 entsorgt wurden (s. dazu Blatt 53 dieses Abschlußberichts). Auf der Seite 5 der Vernehmung Witte geht dieser darauf ein, daß Wasser mit einer dunkelgrünen Färbung vom Polder II in den Polder IV austrat. Diese Feststellung machte er Ende 1982. Wie er weiter dazu mitteilt, wurden konkrete Maßnahmen diesbezüglich nicht getroffen.

Daraus dürfte abzuleiten sein, daß bereits seit Ende 1982 kontaminierte Flüssigkeiten in den Polder IV liefen und das darin befindliche Wasser erheblich belasteten.

Ziff. 10

Vernehmung des Chemiearbeiters Winfried ~~Sinsch~~

Herr Sinsch bestätigt in seiner Vernehmung den Austritt der grünlichen Flüssigkeit aus dem Polder II in den Polder IV. Weiter führt er dazu aus, daß genau an dieser Stelle die Einfahrrampe zum Polder II vorhanden war. Dieser Durchbruch wurde später zwar wieder mit Schmierthon verschlossen, jedoch nicht in der sonst vollen Wandstärke des gewachsenen Tons, sondern nur mit etwa der Hälfte dieser Stärke.

Daraus ließe sich erklären, daß genau an dieser Stelle der Flüssigkeitsaustritt vom Polder II in den Polder IV erfolgte.

Ziff. 11

Vernehmung des Herrn Wolfgang ~~Schaub~~

Es wurde bereits dargestellt, daß Herr Schaub hinsichtlich der Eingangskontrolle diese für nicht konkret genug bezeichnete. Auf Seite 5 seiner Vernehmung teilt er folgendes mit:

"Bezüglich Kontrollen wurde hier so verfahren, daß teilweise die Lkw-Fahrer selbst Proben mitbrachten. Dies geschah mit Wissen der Behörden.

Teilweise machten wir am Polder von der Ladung je einen Behälter auf, um eine Probe zu nehmen. Normalerweise sollte das Material mit Kalk verfestigt sein. Dies war jedoch oft nicht so. Die Fahrzeuge wurden dann zum Teil zurückgewiesen, nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung wurden die Lieferungen trotzdem angenommen, weil die Behörden angeblich zugestimmt haben sollen."

Herr Schaub spricht hier von der Anlieferung der Destillationsrückstände der Firma Rhone Poulenc. Diese Aussage dürfte die bereits geschilderten Praktiken der Probennahme auf der Deponie und die Einlagerung der Abfallstoffe bestätigen.

Ziff. 13

Vernehmung der Monika Bockrath

Frau ~~Bockrath~~ war als chemisch-technische Assistentin bei der Eingangskontrolle der Sondermülldeponie beschäftigt. Sie bestätigt in ihrer Vernehmung, daß die Destillationsrückstände der Firma Rhone Poulenc zum Teil mit Sägemehl vermischt waren.

Ziff. 15

Vernehmung des Chemotechnikers Rudolf ~~Porschke~~

Herr ~~Porschke~~ gibt in seiner Vernehmung an, daß ca. zwei Monate nach Beendigung des Aushubes vom Polder IV aus der Wand von Polder II belastetes Wasser austrat. Er bezeichnet die gleiche Stelle wie bereits festgestellt. Dieses belastete Wasser wurde im eigenen Labor kurz analysiert, dabei stellte sich heraus, daß

der pH-Wert fast sauer war,

die elektrische Leitfähigkeit über 20.000 betrug und

der CSB-Wert ca. 2.000 mg O₂/l betrug.

Die Farbe dieser Flüssigkeit war grün mit einem penetranten Geruch. Diese Flüssigkeit lief in den mit Oberflächenwasser angefüllten Polder IV.

Da täglich neues Oberflächenwasser dazu kam, wurde dieses belastete Wasser über Nacht aus dem Polder IV über einen Schacht in den Polder II zurückgepumpt.

Diese Handlung wurde von Herrn Smalian vom Landkreis Nienburg festgestellt und unterbunden. Nach Angabe von Herrn Smalian wurden dadurch die durchgeführten Messungen durcheinander gebracht.

...

Erklärlich ist hier, daß durch Zurückpumpen innerhalb des Polders II ein weiterer Druck erfolgte, der zum erneuten Auspressen von Flüssigkeiten des Polders II über diese Schwachstelle zum Polder IV möglich machte.

Ziff. 16

Vernehmung des Hans Dost

Auf Blatt 3 seiner Vernehmung führt Herr Dost bezüglich der Möglichkeit der unerlaubten Abfallbeseitigung durch den Anlieferer folgendes aus:

"... das es durchaus passieren könnte, daß uns Abfallerzeuger dadurch täuschen konnten, daß sie ungenehmigte Abfälle eventuell in den Bereichen der Ladung verstauen könnten, an die wir durch Probenentnahme nicht hinkommen."

Damit ist gemeint, daß eine 100 %ige Überprüfung durch die Probenentnahme des Abfallstoffes im Hinblick auf die Übereinstimmung mit der rechtsverbindlichen Erklärung des Abfallerzeugers zu seinem Sonderabfall nicht möglich ist.

Ziff. 18

Vernehmung der Ute Linke-Stanze

Frau Linke-Stanze war als Chemotechnikerin im Eingangslabor der Sondermülldeponie beschäftigt. Unter anderem sagt sie auf Blatt 4 ihrer Vernehmung folgendes aus:

"Während meiner Zeit habe ich zwei Züge zurückgeschickt. In beiden Fällen waren Farb- und Lackrückstände angegeben. Tatsächlich wurden Chromsalze angeliefert."

Dies dürfte eine weitere Bestätigung dafür sein, daß die Abfallerzeuger immer wieder versucht haben, nicht mit der rechtsverbindlichen Erklärung und dem ursprünglichen Antrag übereinstimmende Abfälle in der sondermülldeponie Münchehagen zu beseitigen.

Ziff. 19-25

Hier handelt es sich um Vernehmungen von Zeugen, die durch eigene Wahrnehmungen etwas zum Betrieb und seine Auswirkungen sagen konnten, bzw. selbst als Betroffene zu besonderen Vorkommnissen gehört wurden.

Wichtige Passagen ihrer Aussagen wurden bereits an anderen Stellen dieses Berichts zitiert.

Ziff. 26 + 27

Hier ist zum einen die Aussage des Dr. Fritz Kuhlmann, Leiter des Instituts Kuhlmann, Labor für Umweltanalytik, Lebensmittel- und Handelschemie in Ludwigshafen und zum anderen die Aussage des Herrn Jürgen Weber, Geschäftsführer der Badischen Rückstands-beseitigungsgesellschaft mbH in Neckersteinach, festgehalten. Aus beiden Vernehmungen wurden entsprechende Passagen bereits zu einzelnen Ermittlungskomplexen zitiert.

Weitere Personen wurden bisher nicht vernommen. Insbesondere unterblieb die Vernehmung von verantwortlichen Personen der Betreiberfirma und der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden.

Hier müßte die Staatsanwaltschaft nach der rechtlichen Würdigung des Gesamtkomplexes eine Entscheidung dahingehend treffen, welche Personen überhaupt und welche Personen dann als Zeugen oder als Beschuldigte zu vernehmen sind.

Bwo. 16

SH 5

Vom Niedersächsischen Landtag wurde ein Untersuchungsausschuß eingesetzt.

Diesem 9. parlamentarischen Untersuchungsausschuß wurde vom Nds. Landtag die Aufgabe gestellt zu ermitteln, ob die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen sowie die personellen und sächlichen Mittel für die staatliche Kontrolle der privaten Sonderabfallbeseitigung in der Vergangenheit ausreichten. Dabei waren die Erfassung, die Verwertung und geordnete Beseitigung (Deponierung sowie die sonstige Beseitigung durch Verbrennung oder Umsetzen in andere chemische Verbindungen) von Sonderabfällen zu untersuchen.

Die Ergebnisse dieses parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden in der Drucksache 10-5140 festgehalten und sind diesem Ermittlungsverfahren beigelegt.

Buo. 14
SH 2

Mit Datum vom 25.1.1984 hat das Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg in einer Verwaltungsrechtssache die Untersagung des Betriebes einer Abfallbeseitigungsanlage, hier die Verfüllung des Polders IV, beschlossen. Das Urteil begründet sich im wesentlichen darauf, daß für die Errichtung und den Betrieb des Großpolders IV die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 i.V.m. §§ 20 ff. des Abfallgesetzes erforderlich ist.

Der genehmigte Betriebsplan III ist ohne Anhörung der Stadt Rehburg-Loccum (Antragstellerin) genehmigt worden und wird daher vom Oberverwaltungsgericht in Lüneburg als rechtswidrig bezeichnet.

Dies Urteil war letztendlich entscheidend dafür, daß der gesamte Betrieb der Sondermülldeponie in Mönchehagen von den Betreibern eingestellt wurde.

Zusammenfassung

Als Ermittlungsergebnis kann festgehalten werden, daß die Umweltbeeinträchtigungen durch den Betrieb der Sondermülldeponie Mönchehagen auf folgende Faktoren zurückzuführen sein dürften:

1. Nichtbeachten der Forderungen des Dr. Goldberg in seinem hydrogeologischen Gutachten vom 13.12.1971

Der Antrag zum Betrieb der Sondermülldeponie Mönchehagen nimmt Bezug auf dieses Gutachten. Die Genehmigungsbehörden beachtete nicht die Hinweise in diesem Gutachten, daß es zu erheblichen Wasserproblemen kommen kann und daß deshalb eine Überdachung der einzelnen Polder und eine Abdichtung der Polderwände durch eine reißfeste Folie zu fordern ist. Außerdem war die Forderung erhoben, daß zwischen den einzelnen Poldern natürliche Dämme aus anstehendem Tonstein zu verbleiben haben.

In der Außerachtlassung dieser Forderungen im Goldberg-Gutachten durch die Genehmigungsbehörden dürften die wesentlichen, später dann auch festgestellten, Probleme beim Betrieb der Deponie zu sehen sein. Durch das zufließende Kluftwasser und das Oberflächenwasser entstanden beim Betrieb der Deponie erhebliche Wasserprobleme, die nur mit großen Schwierigkeiten beseitigt werden konnten.

Auch der Austritt von stark belasteten Flüssigkeiten aus dem Polder II in den Polder IV ist auf das Nichtbeachten dieser Forderung im Goldberg-Gutachten zurückzuführen.

2. Mängel bei der Antragsgenehmigung

Die durchgeführten Ermittlungen dürften bewiesen haben, daß bei der Antragsgenehmigung zur Einlagerung von Abfallstoffen erhebliche Mängel vorhanden waren.

So wurden die Analysen, die Voraussetzung für eine Genehmigung des Antrages waren, von dem Antragsteller selbst in Auftrag gegeben.

Daß bei der Ausführung eines derartigen Auftrages nur nach den Stoffen geforscht wurde, die auch im Antrag bezeichnet waren, ist festgestellt worden. So sind auf diese Art Problemstoffe, die weiterhin in dem Abfallstoff vorhanden sein konnten, überhaupt nicht durch eine Analyse festgestellt. Diese Analyse wurde dann von der Genehmigungsbehörde an Fachbehörden weitergegeben, die ihr entsprechendes Gutachten zu diesem Antrag abgaben. Dabei nahmen aber diese Fachbehörden nur Bezug auf die vorher durchgeführte Analyse.

Heute scheint festzustehen, daß die für eine derartige Analyse vorgegebenen Parameter überhaupt nicht ausreichend waren, um den Abfallstoff genauestens zu analysieren.

Es konnte bei den bisherigen Ermittlungen nicht festgestellt werden, ob seitens der Genehmigungs- oder Fachbehörden überhaupt jemals eine eigene Probe des Abfallstoffes gezogen wurde, um eine genaue Analyse nach eigenen Parametern durchzuführen.

3. Schwäche der Eingangskontrolle

Eine besondere Schwachstelle dürfte die Eingangskontrolle gewesen sein. Hier sind fehlende technische und personelle Voraussetzungen festgestellt worden.

Es war daher bei den Anlieferungen leicht, Problemstoffe durch die Eingangskontrolle zu bringen und in der Sondermülldeponie

Münchehagen einlagern zu können. Es wurden zwar Proben genommen, jedoch nach nicht ausreichenden Parametern analysiert.

4. Unkorrekte Einlagerung der Abfallstoffe

Durch die Vernehmungen der Mitarbeiter der Sondermülldeponie Münchehagen und anhand der beigefügten Aufnahmen dürfte bewiesen sein, daß die Abfallstoffe nicht so in die einzelnen Polder eingelagert wurden, wie das die Genehmigung vom 6.9.1976 verlangte.

Die Aufnahmen beweisen eindeutig, daß die Abfallstoffe in das Oberflächenwasser eingelagert wurden. Dieses Oberflächenwasser wurde später über den Vorfluter, die Weser und Kläranlagen entsorgt. Es dürfte ohne Zweifel sein, daß dieses Oberflächenwasser durch die eingelagerten Abfallstoffe erheblich kontaminiert war.

5. Fehlerhafte Einschätzung der Menge des oberflächennahen Grundwassers und des Niederschlagswassers

Die mögliche anfallende Menge des oberflächennahen Grundwassers und des Niederschlagswassers müssen seitens der Behörden vollkommen verkannt worden sein. So wurde im Betriebsplan vom 9.11.1976 lediglich ein Flüssigkeitstank mit einem Fassungsvermögen von ca. 10 m verlangt. Ein zweiter gleichgroßer Tank sollte nur für den Fall bereitstehen, wenn der erste einmal nicht ausreichen sollte.

Diese Fehleinschätzung des anfallenden Wassers steht sicherlich im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung der Forderungen im Gutachten des Dr. Goldberg. Wie sich bei Betrieb der Deponie dann später herausstellte, war diese Fehleinschätzung Ursache für die weiteren erheblichen Probleme in Bezug auf dieses anfallende Wasser.

Sicherlich dürfte diese Fehleinschätzung der Behörden ursächlich für alle weiteren Maßnahmen und Anordnungen sein, die nach Aufnahme des Betriebes der Sondermülldeponie ergriffen wurden..

6. Der unbedingte Zwang zur Einlagerung von Abfallstoffen

Wie aus Bwo. Bi. 15, zu ersehen ist, wird in einem Ergebnisprotokoll vom 1.6.1978 des LK Nienburg festgehalten, daß die Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchenhagen eine besonders intensive Abfallstoffbeschaffung betreiben soll, damit die Druckausgleichshöhe baldmöglichst erreicht wird. Hieraus dürfte abzuleiten sein, daß die Probleme des von den Seiten eindrückenden Wassers in die zu verfüllenden Polder dazu führte, daß diese aufgekofferten Polder sehr schnell

wieder verfüllt werden mußten.

Dies könnte dazu geführt haben, daß bei der Einlagerung von Abfallstoffen nicht mit der nötigen Sorgfalt die einzelnen Anträge bearbeitet wurden.

7. Behördenverhalten

In den ausgewerteten Geschäftsunterlagen der Gesellschaft für Sonderabfalldeponie Münchehagen finden sich eine Vielzahl von Vermerken, Besprechungsprotokollen und Berichten, die eine Aussage darüber machen, daß auf der Sondermülldeponie Verstöße gegen die Plangenehmigungen und den Betriebsplan vorgekommen sind.

Die Auswertung hat aber auch ergeben, daß eine Sanktion seitens der Behörden gegenüber den Betreibern der Sondermülldeponie zu keiner Zeit auf irgendein Vorkommnis hin erfolgte.

So wurden zwar wiederholt den Betreibern der Deponie durch den Landkreis Nienburg Sanktionen angekündigt, jedoch nie in die Tat umgesetzt. Dieses Verhalten der Behörden dürfte die Betreiber auch in ihrer Ansicht bestärkt haben, daß sie trotz Verstöße gegen die Auflagen in der Genehmigung mit keiner Sanktion zu rechnen hatten.

Dies wiederum wird eine großzügige Handhabung bei der Einlagerung von Problemstoffen begünstigt haben.

Daß der LK Nienburg als Genehmigungsbehörde eigene Maßstäbe bei der Beurteilung des Betreiberverhaltens anlegte, ist auch aus der Tatsache abzuleiten, daß es erst durch die Klage der Stadt Rehburg-Loccum beim Obergericht in Lüneburg zu einer Einstellung des Betriebes der Sondermülldeponie in Münchehagen kam.

Bei einer rechtlichen Würdigung durch die Staatsanwaltschaft müßte deshalb auch die Garantenstellung des LK Nienburg und die Möglichkeit einer Amtspflichtverletzung durch Verschweigen ihrer Kenntnisse um die Sondermülldeponie in Münchehagen mit zu überprüfen sein.

Rechtliche Situation

Der Betrieb der Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchenhagen mbH bestand von 1976 bis Ende 1983.

Die Einlagerung der Abfallstoffe in die Polder I - III erfolgte vom 14.4.1977 bis zum 21.4.1983.

Die Einlagerung von Sondermüll in den kritischen Polder II erfolgte vom 30.1.1978 bis zum 20.5.1980.

Die §§ 324 ff. des 28. Abschnittes des Strafgesetzbuches traten mit dem 18. Strafrechtsänderungsgesetz ab 1.7.1980 in Kraft.

Vor dem Inkrafttreten des 28. Abschnitts des Strafgesetzbuches, war das

Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.1.1977

und das

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976

für die rechtliche Beurteilung maßgebend.

Aufgrund des hydrogeologischen Gutachtens des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung in Hannover vom 25.7.1986 steht fest, daß bereits außerhalb der Sondermülldeponie ein Streifen von etwa 25 m bis max. 70 m Breite als kontaminiert anzusprechen ist. Der geringste Abstand der Deponie bis zur Ils beträgt ca. 300 m. Diese Entfernung würde unter Annahme der Abstandsgeschwindigkeit von 40 m pro Jahr somit in etwa 7,5 Jahren von kontaminiertem Grundwasser durchströmt sein.

Damit dürfte gutachterlich bewiesen sein, daß eine andauernde Gefährdung des Grundwassers und des in der Nähe befindlichen Vorfluters gegeben ist.

Der gesamte Vorgang einschließlich der Beweismittelordner wird der Staatsanwaltschaft in Verden zur rechtlichen Würdigung und weiteren Entscheidung übersandt.

~~Holleman~~

Kriminalhauptkommissar